



Anfragen zum Plenum

vom 21. November 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	14
Aures, Inge (SPD)	26	Müller, Ruth (SPD)	31
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	27	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	2	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	15
Biedefeld, Susann (SPD).....	3	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	16
von Brunn, Florian (SPD)	4	Petersen, Kathi (SPD)	41
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	24
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	6	Rauscher, Doris (SPD).....	45
Fehlner, Martina (SPD).....	28	Ritter, Florian (SPD)	17
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	44	Rosenthal, Georg (SPD)	32
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Rotter, Eberhard (CSU).....	18
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	19
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	8	Schindler, Franz (SPD)	25
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	37	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	42
Hiersemann, Alexandra (SPD)	9	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	33
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	10	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Karl, Annette (SPD)	39	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	43
Knoblauch, Günther (SPD).....	38	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	20
König, Alexander (CSU)	30	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	35
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	11	Strobl, Reinhold (SPD)	21
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	12	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	22

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	46	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	23
Lotte, Andreas (SPD)	13	Zacharias, Isabell (SPD)	36

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Vierstreifiger Ausbau der Bundesstraße 471 10
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Zuständigkeit für Autobahnen1	Lotte, Andreas (SPD) Zweitwohnungen in Bayern 10
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeit der zentralen Ausländerbehörden bei afghanischen Asylbewerberinnen und -bewerbern1	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhebung von Straßenausbaubeiträgen 11
Biedefeld, Susann (SPD) Staatsstraße 2205 zwischen Coburg und Wiesenfeld2	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Bau des sechsarmigen Kreisverkehrs an der Staatsstraße 2131 bei Waldkirchen 12
von Brunn, Florian (SPD) Mord in Giesing am 16. August 20163	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) EU-Datenschutz-Grundverordnung 12
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeits- und Ausbildungserlaubnis für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete4	Ritter, Florian (SPD) Reichsbürger in Hemhof 13
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Vorgaben zu Bürgerbegehren5	Rotter, Eberhard (CSU) Zuverlässigkeit von ET440-Zügen des Fugger-Expresses 14
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) V-Mann Affäre: Suspendierung der unter Verdacht stehenden Beamten5	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Transparenzgebot und Informationsfreiheit in kommunalen Informationsfreiheitssatzungen 15
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 96	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der Bundesstraße 6 16
Hiersemann, Alexandra (SPD) Umsetzung der sog. 3+2-Regelung in Bayern8	Strobl, Reinhold (SPD) Lkw-Kontrollen auf Autobahnen und Bundesstraßen 17
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Sammelanhörungen für Senegalesen ab dem 28. November bis Anfang Dezember 2016 am Flughafen München9	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zentrale Ausländerbehörden 18
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Unterbringung der Polizeiinspektion Gröbenzell9	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Luftrrettung im Bereich Weiden 19

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz20

- Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)
Öffentlicher Geschichtsrevisionismus bei AfD-Politikern?20
- Schindler, Franz (SPD)
Nachrüstung des Hochsicherheitsgerichtssaals in Stadelheim21

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....23

- Aures, Inge (SPD)
Förderung der Design-Fachschule Selb im Doppelhaushalt 2017/201823
- Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)
Auswahlverfahren und Aufnahmevoraussetzungen für die Gedenkstätte Walhalla23
- Fehlner, Martina (SPD)
Förderung des Technologietransferzentrums „Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer“ (ZeWiS) in Obernburg/Main24
- Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verwendung und Verteilung der Gelder für Schulfahrten in Mittelfranken25
- König, Alexander (CSU)
Fördermittel für die Sanierung des Neuen Schloss in Pappenheim26
- Müller, Ruth (SPD)
Chancengleichheit für eine blinde Schülerin K. an der Grundschule St. Wolfgang (Regelschule) in Landshut27
- Rosenthal, Georg (SPD)
Projekte zur Erstellung von Mundart-Wörterbüchern28
- Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Neues Schloss Pappenheim: Vergabekriterien der Landesstiftung erfüllt?30
- Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Schwimmfähigkeit bayerischer Schülerinnen und Schüler 30

- Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Akzeptanz von weiblichen pädagogischen Fachkräften 31

- Zacharias, Isabell (SPD)
Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung 33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat34

- Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 34

- Knoblauch, Günther (SPD)
Schlüsselzuweisungen 2017 34

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie35

- Karl, Annette (SPD)
Digitale Arbeitswelt 35

- Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
CETA als Einspruchsgesetz 35

- Petersen, Kathi (SPD)
Geplante Rationalisierungen bei Schaeffler 36

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz37

- Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Eigenwasserversorgung in bayerischen Kommunen 37

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten38

- Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ökolandbau im Berggebiet 38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....40**Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Jugendsozialarbeit an Schulen40Rauscher, Doris (SPD)
Hortbetreuung in Bayern42**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....43**Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Anerkennung ausländischer Berufsab-
schlüsse in der Krankenpflege 43

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
Nachdem im Zuge der Verhandlungen zum Länderfinanzausgleich beschlossen wurde, die Zuständigkeit für die Autobahnen von der Landes- auf die Bundesebene zu verlagern, frage ich die Staatsregierung, ob die im Rahmen der Heimatstrategie geplante Verlagerung der Autobahndirektion Südbayern von München nach Deggendorf mit 160 Arbeitsplätzen trotz dieser künftigen Bundeszuständigkeit wie geplant weitergeführt wird, ob es durch die künftige Bundeszuständigkeit räumliche Veränderungen für Personal der Autobahndirektion Südbayern Bayern geben wird und wie der Freistaat Bayern seinen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Autobahnen in Bayern sichern will, wenn hierfür die Zuständigkeit an den Bund abgegeben wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Derzeit finden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern statt, wie die von der Ministerpräsidentenkonferenz am 14. Oktober 2016 beschlossene Reform der Bundesauftragsverwaltung mit Fokus auf Bundesautobahnen im Grundgesetz ausgestaltet werden soll. Bayerisches Ziel ist es dabei, Strukturen und Standorte der Autobahndirektionen in Bayern im Interesse von Personal und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Ergebnisse hierzu liegen jedoch noch nicht vor.

In den weiteren Verhandlungen mit dem Bund ist es Verhandlungsziel der Staatsregierung, auch den Erhalt der in Deggendorf geplanten Dienststelle der Autobahndirektion Südbayern zu vereinbaren.

Momentan wird der Standort Deggendorf wie begonnen mit bis zu 45 Mitarbeitern in dem angemieteten Gebäude aufgebaut.

2. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Zuständigkeit für abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan von den lokalen Ausländerbehörden auf die zentralen Ausländerbehörden übertragen wurde, auf welcher Grundlage geschieht die Übertragung und welchem Zweck soll diese dienen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zentralen Ausländerbehörden wurden gebeten, von der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) bestehenden Möglichkeit, die Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorübergehend auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen, für das Herkunftsland Afghanistan keinen Gebrauch mehr zu machen und die nach dieser Bestimmung übertragenen Zuständigkeiten für ausreispflichtige afghanische Staatsangehörige wieder an sich zu ziehen, um die Beteiligung Bayerns an den vom Bundesministerium des Innern angekündigten Sammelabschiebungen auf der Grundlage der deutsch-afghanischen Vereinbarung vom 2. Oktober 2016 zentral vorbereiten zu können.

3. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der aktuelle Stand der Berufungen bzw. der Anträge auf Zulassung eines Berufungsverfahrens gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zum Ausbau der Staatsstraße 2205 zwischen Coburg und Wiesenfeld aus, wann ist mit einer endgültigen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu rechnen und wann kann die Stadt Bad Rodach (unabhängig vom noch ausstehenden Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs) mit der Unterstützung der Staatsregierung für eine möglichst zeitnahe Sanierung bzw. Fahrbahninstandsetzung des Streckenabschnitts Wiesenfeld – Beiersdorf rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Um- und Ausbau der Staatsstraße (St) 2205 Landesgrenze – Rodach – (Coburg) (Verlegung nördlich Coburg) hat die Regierung von Oberfranken ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt; der Planfeststellungsbeschluss vom 12. April 2013 wurde beklagt. Zwar wurden alle Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen bzw. ein Gerichtsbeschluss erlassen, jedoch wurde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht. Der BayVGH hat noch nicht über diesen Antrag entschieden. Da sich der Berufungskläger im Oktober 2016 erneut an das Gericht gewandt hat, ist eine Aussage darüber, bis wann mit einer Entscheidung des BayVGH gerechnet werden kann, nicht möglich.

Zwischen Beiersdorf und Wiesenfeld befindet sich die St 2205 derzeit in einem schlechten Zustand. Unabhängig von der beabsichtigten Verlegung dieser Staatsstraße ist eine Ertüchtigung der Strecke dringend erforderlich. Da die Kreisstraße CO 4 im Jahr 2017 aufgrund des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Weidach durch den Landkreis nicht als Umleitungsstrecke für die St 2205 zur Verfügung steht, ist die Instandsetzung der St 2205 Beiersdorf – Wiesenfeld im Jahr 2018 vorgesehen.

4. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Bezugnehmend auf das möglicherweise mit jahrelangem Stalking in Zusammenhang stehende Tötungsdelikt in München-Giesing am 16. August 2016 frage ich die Staatsregierung, wann genau die überarbeiteten „Rahmenvorgaben zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalking-Fälle“ (vgl. die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen „Mord im Rahmen häuslicher Gewalt“ unter Drs. 17/367, „Morde nach fortgesetzter Gewalt und Stalking“ unter Drs. 17/4665 sowie „Mord in München-Giesing nach jahrelangem Stalking im August 2016“ unter Drs. 17/13173) umgesetzt wurden (vgl. Antwort unter Drs. 17/4665, Frage 6.a, Seite 4: „Die unmittelbare Umsetzung der überarbeiteten Rahmenvorgabe ist für das 1. Quartal 2015 vorgesehen“), mit welchen professionellen und ggf. standardisierten Methoden derzeit in Bayern eine mögliche Gefährdung eines Stalking-Opfers bzw. eine mögliche Gewaltbereitschaft eines „Stalkers“ ermittelt wird (vgl. Antwort unter Drs. 17/13173), und um welche „eiligeren“ bzw. „eiliger erscheinenden“ Verfahren es sich nach Erkenntnissen der Staatsregierung im Einzelnen gehandelt hat, die die Staatsanwaltschaft München I gegenüber dem Verfahren mit dem Az. 235 Js 213542/15 „priorisiert“ hat (vgl. Antwort unter Drs. 17/13173)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

Die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit im Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ ist mit ihrem aktuellen Stand zum 28. August 2008 umgesetzt worden.

Eine Arbeitsgruppe der Bayerischen Polizei wurde beauftragt, aufbauend auf den „Rahmenvorgaben zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalking-Fälle“ weiteren Optimierungsbedarf des polizeilichen bzw. staatlichen Umgangs mit Stalking-Fällen in Bayern zu prüfen.

Wie in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) zur Frage 4 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn vom 20. Mai 2015 unter Drs. 17/7659 berichtet, wurde das Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der genannten „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit im Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ für das zweite Halbjahr 2015 erwartet. Dies wurde von der Arbeitsgruppe vorgelegt. Daran anschließend erfolgte eine bayernweite Prüfung der Ergebnisse durch die Verbände der Bayerischen Polizei unter Vorlage eines entsprechenden Berichts an das StMI.

Optimierungsmöglichkeiten im Bereich polizeilicher Ermittlungsverfahren wurden in Einzelmaßnahmen, z.B. in Führungsgesprächen, bereits umgesetzt (vgl. hierzu bereits Antwort des StMI auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn zu Frage 6.b unter Drs. 17/4665). Im Übrigen bestätigt das Tötungsdelikt in München-Giesing vom 16. August 2016 in bedauerlicher Weise das Ergebnis der Arbeitsgruppe der Bayerischen Polizei, die als das zentrale Handlungsfeld den Bedarf an Rechtsänderungen durch den Bundesgesetzgeber im Kontext beharrlicher Nachstellungen erkannt hat (vgl. hierzu bereits Antwort des StMI auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn unter Drs. 17/367).

Betreffend den Aspekt der durch die Staatsanwaltschaft „priorisierten“ Verfahren teilt das Staatsministerium der Justiz mit:

Auch wenn die bayerischen Staatsanwaltschaften grundsätzlich sämtliche Verfahren mit dem gebotenen Nachdruck verfolgen, liegt es in der Natur der Sache, dass bei der Eilbedürftigkeit von Ermittlungshandlungen in der Praxis mitunter Priorisierungen vorgenommen werden müssen. Zum Teil sind diese – etwa durch den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen – rechtlich vorgegeben. Nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft München I werden mit besonderer Priorität von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten insbesondere alle Verfahren bearbeitet, in denen ein Beschuldigter in Haft ist oder zumindest ein Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft zu prüfen ist, ferner Verfahren, in denen unaufschiebbare Ermittlungsmaßnahmen (z.B. Durchsuchungen) durchzuführen sind, außerdem tendenziell Delikte körperlicher Gewalt, insbesondere solche, in denen Wiederholungstaten drohen oder sonst Hinweise auf eine Gefährdung Betroffener bestehen. Zudem sind selbstverständlich die Termine und Fristen in bereits anhängigen Gerichtsverfahren wahrzunehmen bzw. einzuhalten. Angesichts der Vielzahl einzelner Verfahren ist eine Abbildung deren einzelnen zeitlichen Verlaufs – auch im Zusammenhang mit anderen Verfahren – nicht möglich.

Bei der Bewertung des vorliegenden Falles ist ferner zu berücksichtigen, dass sich aus den von der Geschädigten geschilderten Sachverhalten keine Hinweise auf eine Gewaltbereitschaft des Beschuldigten ergaben. Es bestehen ferner keinerlei Anhaltspunkte für einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Tötungsdelikt und der Dauer des wegen Stalkings geführten Ermittlungsverfahrens. Sollte, was der Fragesteller offenbar meint, die Gewalteskalation auch auf die bevorstehende Hauptverhandlung in dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren zurückzuführen gewesen sein, hätte die Tat nicht dadurch verhindert werden können, dass die Hauptverhandlung früher stattfindet.

5. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was waren die wesentlichen Inhalte des Gespräches zwischen den Wirtschaftsverbänden und der Staatsregierung am 15. November 2016 bezüglich des Innenministeriellen Schreibens vom 1. September 2016 betreffend „Vollzug des Ausländerrechts: Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“, welche Vereinbarungen wurden getroffen und welche Auswirkungen haben diese bzw. werden erwartet auf die weitere Vorgehensweise der Ausländerbehörden bei der Erteilung von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen (bitte aktuellere Schreiben an die Ausländerbehörden seitens des Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzgl. des Sachverhaltes nach dem 15. November 2016 der Antwort hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an die Ausländerbehörden vom 1. September 2016 zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten ergingen in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung, den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und den in Bayern bereits ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu der mit dem Bundesintegrationsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen Duldung zur Berufsausbildung (sog. 3+2-Regelung).

In dem von Staatsminister Joachim Herrmann mit Wirtschaftsverbänden am 15. November 2016 zu den Vollzugshinweisen geführten Gespräch konnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Es wurde vereinbart, in einem Schreiben an die Teilnehmer die Ergebnisse zusammenzufassen und in jedem Regierungsbezirk zu einem derartigen Gespräch mit örtlichen Vertretern der Wirtschaft einzuladen. Das Schreiben ist noch nicht ausgelaufen. Die Ausländerbehörden werden Beschäftigungserlaubnisse und Duldungen für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete weiterhin auf der Grundlage der derzeitigen Rechts- und Weisungslage erteilen und verlängern.

6. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, müssen die Initiatoren eines Bürgerbegehrens ihre Fragestellung so formulieren, dass sie in ihrem Sinne mit Ja zu beantworten ist (wenn ja, bitte Fundstelle – neben dem Kommentar zur Gemeindeordnung – angeben), wo stellt die Staatsregierung den Bürgern diese Information öffentlich zugänglich zur Verfügung (z.B. im „BayernPortal“ unter „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeinde; Durchführung“) und ist die Nichteinhaltung einer solchen positiven Formulierung (das heißt, eine Fragestellung bei der im Sinne der Initiatoren mit Nein geantwortet werden sollte) ein ausreichender Grund, im Bürgerbegehren einen Formfehler zu bemängeln und in der Folge das Bürgerbegehren durch den Gemeinderat bzw. die Kommunalaufsicht abzulehnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Art. 18a Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung enthält Vorgaben zur Fragestellung beim Bürgerbegehren. Danach muss das Bürgerbegehren bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Gesetzliche Vorgaben, dass die Frage im Sinne der Initiatoren mit Ja zu beantworten ist, bestehen nicht. Die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung muss aber aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein. Informationen zu Bürgerbegehren bzw. zu Bürgerentscheiden stellt die Staatsregierung den Bürgerinnen und Bürgern im „BayernPortal“ unter „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeinde; Durchführung – Voraussetzungen“ (siehe <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/34664324505>) zur Verfügung.

7. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der richterlich angeordneten Durchsuchung der Räume des Landeskriminalamts an der Münchner Barbarastraße (62. Dezernat für Organisierte Kriminalität/Bes. Deliktsformen) am Donnerstag, den 10. November 2016 frage ich die Staatsregierung, warum angesichts der massiven Vorwürfe – Strafvereitelung im Amt, Urkundenunterdrückung, Betrug, Datenveränderung, Falschaussage vor Gericht, Diebstahl in mittelbarer Täterschaft – die in Verdacht stehenden Beamten weiter in ihren Positionen, zum Teil als Führungskräfte, tätig sind und nicht für die Dauer der Ermittlungen vorläufig vom Dienst suspendiert wurden, und wie beurteilt die Staatsregierung die Auswirkungen dieser Situation auf die Motivation der Kollegen und Kolleginnen, die Arbeitsfähigkeit des Dezernats sowie die Glaubwürdigkeit der Polizeiarbeit in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Klarstellung der medialen Berichterstattung sei zunächst erwähnt, dass am 10. November 2016 kein Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg vom 26. Oktober 2016 oder gar eine Razzia in den Räumlichkeiten des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) bzw. in einer Privatwohnung der betroffenen Beamtin stattfand. Vielmehr wurden Aufzeichnungen von der betroffenen Zeugin am 3. November 2016 an ihrem Wohnort den Beamten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bzw. des Kommissariats 41 des Polizeipräsidiums Mittelfranken übergeben. In den Räumen der Abteilung VI des BLKA wurden begleitend hierzu zwei weitere Beamte als Zeugen vernommen.

Nach § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden, wenn bei einer weiteren Dienstausbübung der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit ein Beamter suspendiert, da aufgrund der bisherigen Aktenlage mit einer Anklageerhebung zu rechnen ist.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Unterlagen erscheinen in Bezug auf die übrigen verdächtigen Beamten weiterhin alle strafprozessualen Abschlussentscheidungen – von der Einstellung nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) über den Erlass von Strafbefehlen nach §§ 407 ff. StPO bis hin zur Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 StPO – möglich, so dass die weiteren Ermittlungen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft abzuwarten sind.

Zudem wurde die mediale Berichterstattung zum Anlass genommen, eine Personalversammlung in der Abteilung VI abzuhalten, bei welcher der tatsächliche Ablauf der Maßnahmen vom 3. November 2016 näher erläutert wurde. Aufgrund der diesbezüglichen Rückmeldungen mehrerer Beschäftigter, die direkt in der Besprechung oder im Nachgang erfolgten, kann davon ausgegangen werden, dass das medial dargestellte Stimmungsbild in der Abteilung VI nicht richtig ist. Damit ist weder die Arbeitsfähigkeit des Dezernats noch die Glaubwürdigkeit der Polizeiarbeit in Bayern beeinträchtigt.

8. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, weshalb wurde die schon einmal bestehende, generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h auf der Autobahn (A) 9 zwischen der Anschlussstelle Lenting und der Anschlussstelle Denkendorf wieder zurückgenommen, sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, eine Geschwindigkeitsbegrenzung (wieder) einzuführen und falls ja, bis wann ist die Wiedereinführung geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Abschnitt der A 9 zwischen Betriebskilometer (Betr.-km) 435,0 und 447,0 in Fahrtrichtung (FR) München wurden bei der Auswertung der Unfalltypenkarten (3-Jahreskarten) ab dem Zeitraum 2001 bis 2003 wiederkehrende Unfalhäufungen erkannt. Die Mehrzahl der Unfälle ereignete sich stets bei nasser bzw. feuchter Fahrbahn. Deshalb wurde aus Verkehrssicherheitsgründen die zu-

lässige Höchstgeschwindigkeit in FR München in den beiden Unfallhäufungen (Betr.-km 436,0 bis 437,8 und Betr.-km 445,5 bis 446,25) auf 80 km/h mit Zusatz „bei Nässe“ beschränkt.

In beiden Häufungen befinden sich Querneigungswechsel der Fahrbahn, bei denen das Oberflächenwasser insbesondere bei Starkregen nicht ausreichend schnell abläuft, weshalb diese Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h bei Nässe zumindest bis zu den geplanten Umbaumaßnahmen bestehen bleibt.

Auch der ca. 12 Kilometer lange Streckenabschnitt zwischen den beiden Unfallhäufungen war, da die gemessenen Griffigkeitswerte der Fahrbahn nicht optimal waren, mit 80 km/h bei Nässe beschränkt. Da nach einer Sanierung des rechten Fahrstreifens Ende 2014 eine Kontrollmessung im Jahr 2015 ergab, dass die Griffigkeit nunmehr ausreichend gegeben ist, wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben. Aufgrund der analysierten Unfallsituation mit deutlich über 50 Prozent der Unfälle bei nasser/feuchter Fahrbahn blieb dennoch die Gefahrbeschilderung (Zeichen 114) zwischen den beiden Nässebeschränkungen weiterhin bestehen.

In der aktuellen 3-Jahreskarte 2013 bis 2015 wurde in diesem Streckenbereich (Betr.-km 445,2 bis 446,4) erneut eine Unfallhäufung (bei nasser bzw. feuchter Fahrbahn) festgestellt, die teilweise in der bereits geschwindigkeitsbeschränkten Unfallhäufung lag, aber sich leider auch weiter in FR München fortsetzte. Auch im Jahr 2016 ereigneten sich folgenschwere Unfälle bei Nässe.

Deshalb hat sich die Unfallkommission nochmals eingehend mit der Unfallanalyse befasst. Hierbei wurde festgestellt, dass

- sich witterungsbedingte Unfälle sowohl bei nasser als auch bei feuchter Fahrbahn ereigneten und
- eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit „bei Nässe“ somit gegen Unfälle auf feuchter Fahrbahn keine geeignete und angemessene Maßnahme darstellt.

Aufgrund der o.g. Feststellungen hat die Unfallkommission in ihrer Sitzung am 28. September 2016 zur Vermeidung weiterer Unfälle nachstehende Maßnahmen beschlossen:

- Als mittelbare Maßnahme werden die Querneigungswechsel zur Beseitigung der wasserabflussschwachen Zonen im gesamten Abschnitt der A9 zwischen dem Zulauf zum PWC (PWC = Autobahnparkplatz mit WC) Gelbelsee (Betr.-km 435,0) und Stammham (Betr.-km 447,9) umgebaut. Die Planungen hierzu wurden bereits begonnen.
- Als geeignete Abhilfemaßnahme gegen Unfälle bei feuchter Fahrbahn und zur höheren Befolgung der Geschwindigkeitsbeschränkung „bei Nässe“ wird im Bereich der beiden Unfallhäufungen beim PWC Gelbelsee (Betr.-km 435,6 bis 438,0) und zwischen Anschlussstelle Denkendorf und Stammham (Betr.-km 443,0 bis 447,0) eine witterungsabhängige Geschwindigkeitsanzeige mit LED-Wechselverkehrszeichen errichtet. Hierbei erfolgt die Anzeige von 80 km/h ohne Zusatzzeichen, wenn Nässe bzw. Regen mittels eines Niederschlagsdetektors festgestellt wird und dementsprechend mit nasser bzw. feuchter Fahrbahn zu rechnen ist. Die Umsetzung wurde für das Frühjahr 2017 avisiert.
- Bis zur Errichtung der vorgenannten witterungsabhängigen Geschwindigkeitsregelung wurde als vorübergehende Maßnahme eine allgemeine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h, im Bereich der Unfallhäufung UH 19 (Betr.-km 443,2 bis 446,6) mit eingebetteter Nässebeschränkung auf 80 km/h, angeordnet. Die Schilder wurden bereits aufgestellt.

9. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die konkreten Ergebnisse des Runden Tisches (15. November 2016) zwischen dem Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, und Vertretern der Wirtschaft zur Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 1. September 2016 zur restriktiven Auslegung der sog. 3+2-Regelung, wie erklärt Staatsminister Joachim Herrmann den Widerspruch zwischen seiner Äußerung, die Weisung habe „die Rechtspraxis nicht verändert“ und einem Schreiben aus dem StMI an eine Ausländerbehörde, in dem es heißt, dass das StMI die Rechtsauffassung des Bundesgesetzgebers zum Aufenthaltsgesetz (§ 60a Abs. 2 Satz 4), die eine Duldung von Ausländerinnen und Ausländern zum Zwecke einer Ausbildung und anschließenden Ausübung des Berufes für zwei Jahre vorsieht, „nicht teile“ („Süddeutsche Zeitung“ vom 15. November 2016), und wie gedenkt die Staatsregierung den Verbleib von dringend benötigten Auszubildenden in Bayern zu gewährleisten, obwohl sie die Ausländerbehörden zu restriktiven Ausweisung angewiesen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) an die Ausländerbehörden vom 1. September 2016 zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten ergingen in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung, den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und den in Bayern bereits ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu der mit dem Bundesintegrationsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen Duldung zur Berufsausbildung (sog. 3+2-Regelung). Zu Ausweisungen enthält das Schreiben keinerlei Ausführungen. Ein Schreiben des StMI an eine Ausländerbehörde mit dem Inhalt, dass die Rechtsauffassung des Bundesgesetzgebers nicht geteilt werde, ist nicht bekannt und wäre auch in der Sache unzutreffend.

In dem von Staatsminister Joachim Herrmann mit Wirtschaftsverbänden am 15. November 2016 zu den Vollzugshinweisen geführten Gespräch konnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Es wurde vereinbart, in einem Schreiben an die Teilnehmer die Ergebnisse zusammenzufassen und in jedem Regierungsbezirk zu einem derartigen Gespräch mit örtlichen Vertretern der Wirtschaft einzuladen.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass der Bedarf an Auszubildenden, soweit nicht bereits in Deutschland aufhältige Deutsche und Ausländer zur Verfügung stehen, vorrangig durch legale Zuwanderung, insbesondere aus EU-Staaten, sowie durch Asylbewerberinnen und -bewerber gedeckt werden kann, die im Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Schutzrecht erhalten haben. Die Gesamtschutzquote im Asylverfahren in Bayern liegt derzeit bei über 70 Prozent.

10. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Wortlaut der den Sammelanhörungen am Flughafen München zugrunde liegenden Vereinbarung der Regierung von Oberbayern oder anderen bayerischen Behörden mit der Botschaft Senegals in Berlin lautet, welche Folgen hat es für die Betroffenen, wenn sie diesen Termin nicht wahrnehmen und welche Maßnahmen können bei dem Termin ergriffen bzw. eingeleitet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die für den 28. November bis 2. Dezember 2016 am Flughafen München geplante Expertenanhörung zur Klärung der Identität von abgelehnten und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Asylbewerberinnen und -bewerbern vorgeblich aus der Republik Senegal beruht auf einer Vereinbarung des EU-Kommissars Dimitris Avramopoulos mit dem senegalesischen Staatspräsidenten Chérif Macky Sall vom August 2016. Die Termine wurden von der Republik Senegal jedoch kurzfristig abgesagt. Die EU geht davon aus, dass die Termine zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Rechtliche Grundlage für Verpflichtung zur Teilnahme an der Expertenanhörung ist für die Betroffenen der § 82 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Kommt der Betroffene dieser Verpflichtung nicht nach, kann er gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zwangsweise vorgeführt werden.

11. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Nachdem das angemietete Gebäude der Polizeiinspektion Gröbenzell sich derzeit in einem äußerst schlechten Zustand befindet und ferner grundlegende Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden können (Sicherung des Fuhrparks, Schimmelbildung im Haus, Decke im Gang ist bereits einmal teilweise herabgebrochen, undichte Fenster, Wassereintritt über die Decke im Serverraum. u.a.), frage ich die Staatsregierung, gibt es bereits Pläne für die dringend notwendigen Renovierungsarbeiten, wenn ja, wann werden diese umgesetzt und wenn nein, wann werden diese erstellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Polizeiinspektion Gröbenzell ist in einem Mietgebäude der Gemeinde Gröbenzell seit 1977 untergebracht. Die Dienststelle ist ausreichend groß. Das Gebäude ist allerdings verbraucht und die Gemeinde hat in das Mietobjekt in den letzten Jahren nur noch in geringem Umfang Bauunterhalt investiert. Die Polizei hat beim Vermieter schon seit Jahren Renovierungsbedarf angemeldet. Eine Umsetzung erfolgte bisher nicht. Vor allem an den undichten alten Metallfenstern ist immer wieder Schimmel zu sehen, der von Zeit zu Zeit durch einen Maler der Gemeinde beseitigt wird. Eine Erneuerung der Fenster wurde von der Gemeinde in Aussicht gestellt, ein konkreter Zeitpunkt steht jedoch nicht fest. Im Jahr 2016 ist die Zwischendecke im Flur zu Boden gestürzt. Dieser Bauscha-

den wurde durch die Gemeinde Gröbenzell zwischenzeitlich behoben. Der Wassereinbruch über die Decke in den Serverraum war durch einen falschen Wasseranschluss in der Wohnung über der Dienststelle verursacht. Auch dieser Schaden wurde durch den Vermieter behoben.

Um die Gebäudeabsicherung zu verbessern, sind ca. 150.000 Euro erforderlich. Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord hat diese Mängel bereits mit dem Bauamt besprochen und entsprechend aufgelistet. Ein Antrag auf Zuweisung der erforderlichen Baumittel ist derzeit auf dem Weg an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

12. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße (B) 471 von der B 13 bis zur Autobahn (A) 99 (östlich Ismaning) in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden ist, frage ich die Staatsregierung, in welchem Zeithorizont ist die Umsetzung dieses Projektes angedacht, gibt es schon konkrete Planungen und bis wann ist mit dem Beginn der Bauarbeiten zu rechnen (bitte jeweils aufgliedert in die einzelnen drei Projektabschnitte)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Laut den Festlegungen des Bundesverkehrswegeplanes sollen die Projekte des Vordringlichen Bedarfs bis zum Jahr 2030 umgesetzt bzw. begonnen werden. Nähere verwaltungsinterne Zielsetzungen wurden für die gegenständlichen Ausbauprojekte bislang noch nicht vorgenommen.

Für alle drei Teilprojekte wurden die Planungen noch nicht begonnen. Eine Prognose der Baubeginne für die einzelnen Maßnahmen ist auf Grund der noch vollständig zu durchlaufenden Planungsphasen und den damit verbundenen Unwägbarkeiten derzeit nicht seriös möglich.

Ungeachtet dessen stellt der Bundesverkehrswegeplan seitens des Bundes noch keinen Planungsauftrag an die Straßenbauverwaltungen der Länder dar. Erst mit Inkrafttreten des derzeit noch in Aufstellung befindlichen neuen Fernstraßenausbaugesetzes wird die hierfür erforderliche Grundlage geschaffen. Dieses wird zwar grundsätzlich aus dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan entwickelt, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen können sich jedoch insbesondere noch Änderungen an den Dringlichkeitseinstufungen einzelner Projekte ergeben.

13. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Zweitwohnungen gibt es im Freistaat Bayern bzw. in der Landeshauptstadt München und wie beurteilt die Staatsregierung – in Hinblick auf das bayerische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum – für Zweitwohnungen, dass das Berliner Verwaltungsgericht (VG) Klägern das Recht auf eine Ausnahmegenehmigung zur Vermietung ihrer Zweitwohnungen an Touristen zugesprochen hat (VG Berlin, Urteile v. 9.8.2016, VG 6 K 91.16, VG 6 K 151 und VG 6 K 153.16)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist nicht bekannt, wie viele Zweitwohnungen es in Bayern oder in der Landeshauptstadt München gibt. Zwar können Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, wozu auch die Steuer auf das Innehaben einer Wohnung – das ist die Zweitwohnungsteuer – zählt. Allerdings haben nicht alle bayerischen Gemeinden eine Zweitwohnungsteuersatzung erlassen, sodass aus der Erhebung von Zweitwohnungsteuer nicht auf die Anzahl der Zweitwohnungen geschlossen werden kann. Die Landeshauptstadt München hat zwar eine solche Satzung erlassen (Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt München [Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS] – vom 22. Dezember 2006, MüABl. 2007 S. 1). Diese arbeitet aber mit einem eigenen, in § 2 der Satzung definierten, Begriff der Zweitwohnung (mit Fiktionen in positiver und negativer Hinsicht), sodass sich auch hier über die Steuererhebung keine Rückschlüsse auf die Zahl der Zweitwohnungen ziehen lassen. Somit wäre auch eine – in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ohnehin nicht leistbare – Abfrage unbehelflich.

Die in der Anfrage zum Plenum genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtslage zur Zweckentfremdung von Wohnraum im Freistaat Bayern. Sie beziehen sich auf das Berliner Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) und auf die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO), die von den Regelungen in Bayern (Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum – ZWEWG) bzw. in der Landeshauptstadt München (Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum – ZeS) teilweise abweichen. Die Einzelfallentscheidungen des VG Berlin können nicht pauschal auf andere Fälle, zudem in einem anderen Bundesland mit anderen rechtlichen Grundlagen, übertragen werden.

Die Staatsregierung misst Gerichtsentscheidungen zu den bayerischen Zweckentfremdungsregelungen eine größere Bedeutung zu. Beispielsweise hat das Amtsgericht München in einer Entscheidung vom 18. April 2016 festgestellt, dass es sich um eine bußgeldbewehrte Zweckentfremdung handelt, wenn eine Wohnung, die nur zwei- bis dreimal im Jahr jeweils für einen Zeitraum von etwa drei Wochen von den im Ausland lebenden Eigentümern genutzt wird, in der Zwischenzeit von der Tochter dieses Ehepaars über Internetportale an Feriengäste vermietet wird. Weil die Betroffene die Wohnung ohne die erforderliche Genehmigung für andere als Wohnzwecke überlassen hat, hat das Amtsgericht München gegen sie eine Geldbuße verhängt (siehe Pressemitteilung des Amtsgerichts München vom 20. Juni 2016 „Geldbuße wegen Zweckentfremdung einer Wohnung“); die Entscheidung ist rechtskräftig.

14. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der Anteil der bayerischen Städte und Gemeinden, die Straßenausbeiträge erheben, wie viele haben seit der Novelle des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine entsprechende Satzung erlassen und inwieweit wird von der Möglichkeit, wiederkehrende Beiträge als Alternative zur Einmalerhebung einzuführen, bislang Gebrauch gemacht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die letzte Umfrage unter den bayerischen Städten und Gemeinden zum Straßenausbaubeitragsrecht erfolgte im Frühjahr 2015 anlässlich einer vom Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 15. Juli 2015 durchgeführten Expertenanhörung zu Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Zum 1. März 2015 hatten 1.492 von 2.056 bayerischen Gemeinden eine Ausbaubeitragsatzung erlassen.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) ist weder bekannt, wie viele bayerische Städte und Gemeinden aktuell über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügen und aufgrund derer Ausbaubeiträge erheben, noch wie viele Kommunen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 am 1. April 2016 (erstmalig oder nach einer Aufhebung wieder) eine Ausbaubeitragsatzung erlassen haben.

Dem StMI ist ferner über Anfragen zu Einzelfällen hinaus nicht bekannt, inwieweit von der Möglichkeit, wiederkehrende Beiträge einzuführen, bislang Gebrauch gemacht wurde.

15. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, im Juli 2015 angekündigt hat, dass der Knotenpunkt bei Waldkirchen an der Staatsstraße 2131 zu einem sechsarmigen Kreis umgebaut werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie weit die Planungen fortgeschritten sind, welcher weitere zeitliche Ablauf vorgesehen ist und bis wann der sechsarmige Kreisverkehr fertiggestellt sein soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, hat im Juli 2015 angekündigt, dass das Staatliche Bauamt Passau die Planungen erstellen, für Baurecht sorgen und den Kreisverkehr möglichst innerhalb der nächsten fünf Jahre realisieren wird.

Die Grundlagenermittlung für die weiteren Planungsschritte für den sechsarmigen Kreisverkehr ist abgeschlossen. Derzeit werden durch ein Ingenieurbüro die Vorentwurfsunterlagen und im Anschluss daran die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Bei normalem Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, dessen Dauer sich aufgrund äußerer Einflüsse nur eingeschränkt abschätzen lässt, soll der Kreisverkehr innerhalb des genannten Zeitraums von fünf Jahren realisiert werden.

16. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie den derzeitigen Stand der Anpassung der bayerischen Rechtsvorschriften an die EU-Datenschutz-Grundverordnung beurteilt, welche bayerischen Rechtsvorschriften im Einzelnen an die EU-Datenschutz-Grundverordnung noch anzupassen sind und inwiefern sie im Sinne einer einheitlichen Rechtsauslegung zusammen mit den Datenschutzressorts und Datenschutzaufsichtsbehörden der übrigen Bundesländer im länderübergreifenden Austausch über die Anpassungserfordernissen und Regelungsoptionen steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Bayern wurde im Frühjahr 2016 noch vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung eine strukturierte Analyse der landesrechtlichen Anpassungsaufgaben aufgenommen, um die Übergangsfrist bis zur Anwendung des neuen europäischen Datenschutzrechts ab 25. Mai 2018 effektiv zu nutzen. Im Rahmen einer seit April 2016 eingerichteten Ressortarbeitsgruppe werden derzeit die von den Fachressorts untersuchten bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in Gesetzen und Verordnungen abschließend überprüft. Parallel hierzu wird der Entwurf einer Durchföhrung der Datenschutz-Grundverordnung und der Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz für Polizei und Justiz zu Zwecken der Strafverfolgung dienenden neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) erarbeitet, um im Frühjahr 2017 ein möglichst umfassendes Gesetzgebungsvorhaben einzuleiten, das die Anpassungs- und Umsetzungserfordernisse der EU-Datenschutzreform zusammenfasst.

In den bisherigen Analysen zeichnet sich ab, dass die Mehrzahl der fachrechtlichen Datenverarbeitungsregelungen auf Grundlage der in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Regelungsspielräume für mitgliedstaatliche Datenschutzgesetzgebung unverändert fortbestehen kann. Da die Konsolidierung dieser Befunde derzeit noch nicht abgeschlossen ist, können noch keine abschließenden Aussagen darüber getroffen werden, welche Rechtsvorschriften im Einzelnen an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden müssen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der im Anpassungsprozess auftretenden Rechtsfragen hat sich ein fortlaufender Informationsaustausch sowohl mit den Fachressorts in Bayern als auch mit den für Datenschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder etabliert. Ferner hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder eine Kontaktgruppe der Datenschutzbehörden eingerichtet, die gemeinsam mit je einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als Ansprechpartner im Auftrag der Konferenz des Innenminister und -senatoren auf Fachebene einen fortlaufenden Informations- und Meinungsaustausch über Anliegen der aufsichtsbehördlichen Praxis gewährleistet.

17. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, über wie viele Polizeibeamte in Bayern liegen Informationen vor, dass sie Sympathisanten der Reichsbürgerideologie sind, obschon gegen diese noch kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, wie verlief der, in der Sendung „quer“ vom 17. November 2016 erwähnte Polizeieinsatz gegen Anhängerinnen und Anhänger der sogenannten Heimatgemeinde Chiemgau in Hemhof und welche strafrechtlichen Konsequenzen hat der Vorfall?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und VerkehrZur ersten Teilfrage:

Sobald valide Erkenntnisse vorliegen, dass ein Polizeibeamter der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen ist, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet und je nach Schwere der Feststellungen zusätzlich das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Derzeit werden elf Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte geführt. Dabei handelt es sich um neun aktive Polizeibeamte und zwei Ruhestandsbeamte. Gegen vier der aktiven Polizeibeamten wurde das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen.

Sobald Hinweise bestehen, dass ein Polizeibeamter das Gedankengut der Reichsbürgerbewegung teilt, wird der Sachverhalt durch die Polizei näher aufgeklärt. Sind die Informationen belastbar, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet und über beamtenrechtliche Maßnahmen entschieden.

Zur zweiten Teilfrage im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd:

Am 15. Dezember 2015 wurde von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Prien ein abgestellter Pkw in der Hauptstraße in Hemhof festgestellt, an welchem ein Kennzeichen „MEN-SCH“ angebracht war. Es bestand der dringende Anfangsverdacht strafbarer Handlungen, z.B. Urkundsdelikte und versicherungsrechtliche Verstöße.

Zum Zwecke der Unterbindung möglicher weiterer Straftaten wurde die Abschleppung des Fahrzeugs angeordnet. Im Laufe der Maßnahmen erschienen zunächst drei Personen. Unter diesen auch der vermutliche Fahrzeughalter. Kurze Zeit später wurden die Maßnahmen durch ca. 30 bis 40 Personen blockiert.

Die Polizeibeamten sowie die Abschleppwagenfahrer wurden der Strafbarkeit ihrer Handlung bezichtigt. Da es sich bei der Polizei nach Auffassung der anwesenden Personen lediglich um eine Firma ohne Befugnisse handeln würde, wäre die Abschleppung mit einem „Diebstahl“ gleichzusetzen. Aus der Menschenmenge heraus wurde angekündigt, dies nicht zuzulassen. Außerdem wurde durch mehrere Personen die Herausgabe der zuvor „gestohlenen Kennzeichen“ gefordert. Andernfalls würden die Personen die Fahrzeuge blockieren und ein Abrücken der Polizei verhindern.

Mit Eintreffen weiterer Streifen sowie dem stellvertretenden Dienststellenleiter konnte nach einem längeren Gespräch mit einem Wortführer der Personengruppe die Lage deeskaliert werden.

Der Pkw wurde verkehrssicher abgestellt und der Fahrzeugschlüssel sichergestellt. Die sichergestellten Kennzeichen blieben in polizeilicher Verwahrung. Zudem wurde ein Fantasieführerschein sichergestellt.

Zur dritten Teilfrage:

Nach strafrechtlicher Überprüfung der Vorgänge durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft Traunstein musste das Verfahren eingestellt werden.

18. Abgeordneter **Eberhard Rotter** (CSU) Angesichts massiver Störungen bei den Fahrzeugen aber auch im Streckennetz des Fugger-Expresses zwischen Augsburg und München, die in den vergangenen Wochen aufgetreten sind, frage ich die Staatsregierung, ob die jüngsten Verspätungen und Zugausfälle bei der Deutschen Bahn AG moniert worden sind, welche Schritte zur Beseitigung der Fahrzeugprobleme beim ET 440 unternommen werden und wie die Zuverlässigkeit des Fugger-Expresses künftig wieder gewährleistet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im E-Netz Augsburg (Fugger-Express) ist es insbesondere im Oktober 2016 zu teilweise erheblichen Störungen und damit einhergehend zu Verspätungen und Zugausfällen gekommen, die nach Angaben des Betreibers Deutsche Bahn (DB) Regio im Wesentlichen auf infrastrukturelle Störungen sowie externe Ursachen, etwa Polizeieinsätze, zurückzuführen waren. Ferner waren einzelne Fahrzeugstörungen zu verzeichnen, die jedoch keine einheitliche Ursache hatten. Die vorliegenden

Pünktlichkeitswerte zeigen, dass sich die Betriebslage im E-Netz Augsburg im Monat November 2016 insgesamt wieder verbessert hat.

Die Betriebsqualität in den bayerischen Verkehrsnetzen wird von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) kontinuierlich kontrolliert. Die Betriebsdurchführung und somit auch die Identifizierung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung von Fahrzeugstörungen liegt im Aufgabenbereich des jeweils beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmens, hier der DB Regio AG. Die BEG hat hinsichtlich des E-Netzes Augsburg die DB Regio AG sowie den Infrastrukturbetreiber DB Netz AG bereits aufgefordert, konkrete Maßnahmen insbesondere auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Fahrzeuge sowie der Infrastruktur mit dem Ziel einer Verbesserung der Betriebsstabilität zu erarbeiten. Die BEG wird die Maßnahmen zeitnah im Rahmen einer Gesprächsrunde mit der Geschäftsleitung von DB Regio detailliert diskutieren.

19. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick auf die Vorgaben der Art. 36, 19 und 17 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) frage ich die Staatsregierung, welches Schutzniveau für Internetveröffentlichungen im Rahmen der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse auf den Internetseiten einer Kommune (antragsunabhängige „Vorab-Transparenz“) sie insbesondere im Hinblick auf Art. 19 BayDSG für erforderlich hält und welchen rechtlichen Beschränkungen die Veröffentlichung von Protokollen von Gemeinderatssitzungen und Beschlussvorlagen der Gemeindeverwaltung im Internet und ein anlassunabhängiges Akteneinsichts- und Auskunftsrecht eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds gegenüber der Gemeindeverwaltung unterliegt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die amtliche Niederschrift ist das Recht der Einsichtnahme und die Erteilung von Kopien in der Gemeindeordnung (GO) geregelt (Art. 54 Abs. 3 GO). Danach können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet.

Die Veröffentlichung der Niederschrift über öffentliche Sitzungen durch die Gemeinde ist in der Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten. Die Entscheidung darüber, ob eine derartige Niederschrift herausgegeben oder veröffentlicht wird, muss von der Gemeinde als Urheberin und „Herrin“ der öffentlichen Urkunde getroffen werden. Dabei müssen in jedem Fall die Wahrung der kommunalen Verschwiegenheitspflichten und die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes sichergestellt werden. Für die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen (Sitzungsvorlagen) gelten die gleichen Erwägungen wie für die Veröffentlichung von Niederschriften.

Nach Art. 19 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ist die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen zulässig, wenn sie entweder zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 BayDSG zulassen würden (Nr. 1) oder die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung hat (Nr. 2). Allerdings sind für den Regelungsbereich der dargestellten

kommunalrechtlichen Vorgaben nach Art. 54 Abs. 3 GO die dort aufgestellten Anforderungen vorrangig, sodass sich aus Art. 19 BayDSG insoweit keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

Ein gesetzliches Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds besteht nach der bayerischen Gemeindeordnung nicht (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – BayVGh, Urteil vom 6. September 1989 – 4 B 89.00015 – BayVBI 1990, 278; Urteil vom 25. Februar 1970 – 150 IV 68 – BayVBI 1970, 222; ausdrücklich nicht entschieden: BayVGh, Beschluss vom 11. Februar 2014 – 4 ZB 13.2225 – BayVBI 2014, 405). Nur dem Gemeinderat als Kollegialorgan steht nach der gesetzlichen Systematik das Recht auf Auskünfte und Akteneinsicht zu. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf beliebige Informationen, sondern ist beschränkt auf den Aufgabenbereich des Gemeinderats, d.h. auf Fragen der Verwaltung der Gemeinde nach Art. 29 GO und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung nach Art. 30 Abs. 3 GO. Allerdings steht es dem Gemeinderat frei, im Rahmen seiner Geschäftsordnung individuelle Auskunfts- und/oder Einsichtsrechte auch für einzelne Gemeinderatsmitglieder zu begründen. Das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds kann aber auch in diesem Fall nicht weiter reichen als die Rechte des Gemeinderats als Kollegialorgan. Auskunft bzw. Einsicht können daher auf der Basis der Geschäftsordnung nicht beliebig, insbesondere nicht für private Zwecke, sondern – entsprechend den Rechten des Gemeinderats als Kollegialorgan – nur unmittelbar zur Wahrnehmung des Amtes und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung verlangt werden. Räumt die Geschäftsordnung dem einzelnen Gemeinderatsmitglied einen entsprechenden individuellen Anspruch ein, kann auch das Gemeinderatsmitglied allein Akteneinsicht bzw. Auskunft verlangen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Auskunftsverlangen missbräuchlich gestellt wird oder gesetzliche Regelungen – insbesondere die des Datenschutzes – dem Verlangen entgegenstehen, ist der Antrag abzulehnen.

Aufgrund des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern ist zum 30. Dezember 2015 neben einer Reihe datenschutzrechtlicher Detailänderungen mit der Neufassung des Art. 36 BayDSG eine Regelung über ein allgemeines Auskunftsrecht in Kraft getreten. Ausweislich des Wortlauts gilt dieses Auskunftsrecht für jedermann und damit auch für Gemeinderatsmitglieder. Dieses Auskunftsrecht ist allerdings nicht grenzenlos, sondern unterliegt den in Art. 36 BayDSG festgesetzten Voraussetzungen und Beschränkungen. Demnach hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zulässig ist (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG) und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG). Darüber hinaus kann die Auskunft in den in Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayDSG genannten Fällen verweigert werden (Versagungsgründe und Versagungsmerkmale). Eine Konkretisierung und Klarstellung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Subsidiaritätsregelung (Art. 2 Abs. 7 BayDSG) enthält Art. 36 Abs. 2 BayDSG, wonach die Vielzahl bereichsspezifischer Informationszugangsrechte vorrangig ist. Art. 36 Abs. 3 BayDSG regelt sach- und inhaltsbezogene Ausnahmen und Art. 36 Abs. 4 BayDSG begrenzt das allgemeine Auskunftsrecht in spezifischen Bereichen öffentlicher Aufgabenerfüllung, bei denen der Gesetzgeber typisierend davon ausgeht, dass generell vorrangige öffentliche oder private Belange einer Auskunftsgewährung entgegenstehen.

20. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund soll die Bundesstraße 16 zwischen Lengfeld und Alkofen dreistreifig ausgebaut werden, welche Ortsstraßen werden im diesem Zuge mitsaniert und welche Kosten kommen dadurch voraussichtlich auf die Gemeinde Bad Abbach zu?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße (B) 16 zwischen Bad Abbach und dem Ortsteil Alkofen ist Bestandteil eines umfassenden Konzeptes zur Ertüchtigung der B 16 zwischen Ingolstadt und Regensburg. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke lag bei der Straßenverkehrszählung 2010 im Bereich von Alkofen und Lengfeld bei rund 9.099 Kfz/Tag, davon 1.540 Schwerfahrzeuge/Tag. Erste Ergebnisse aus den Verkehrserhebungen bei der Straßenverkehrszählung 2015 lassen eine deutliche Steigerung der Verkehrsstärke erkennen. Ziel des rund 3,5 km langen dreistreifigen Ausbaus ist es daher,

- den Ausbauabschnitt, in dem in den vergangenen zehn Jahren in den Bereichen bei Alkofen und Lengfeld Unfallhäufungen entstanden, verkehrssicher auszubauen und die Knotenpunkte verkehrssicher umzugestalten,
- den Straßenkörper entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszubauen, um Beeinträchtigungen des angrenzenden Wasserschutzgebietes auszuschließen,
- eine sichere Querungsmöglichkeit, insbesondere für Schulkinder, in Alkofen zu schaffen und
- den Überholdruck auf der hochbelasteten B 16 abzubauen.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahme ist eine Sanierung von Ortsstraßen nicht vorgesehen. Aufgrund der Verlegung einer Bushaltestelle wird es jedoch notwendig werden, einen bestehenden Wirtschaftsweg nördlich der B 16 zu verbreitern, damit dieser einen Begegnungsverkehr aufnehmen kann. Dadurch entstehen dem Markt Bad Abbach keine Kosten, weil die Verbreiterung vorhabensbedingt ist.

Die Kosten der Ausbaumaßnahme trägt der Bund. Eine Kostenbeteiligung des Marktes Bad Abbach an der Maßnahme kann lediglich bei der Änderung der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Mühlweg mit der B 16 gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) möglich werden, wenn die sog. Bagatellklausel nach § 12 Abs. 3a FStrG nicht greift. Aufgrund des frühen Planungsstadiums ist derzeit dazu noch keine verbindliche Aussage möglich.

21. Abgeordneter
**Reinhold
Strobl**
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass ich häufig feststellen muss, dass Lkws, unter anderem aus osteuropäischen Staaten, sich häufig nicht an die für sie höchstens zulässigen Geschwindigkeiten halten und vor allem auf Autobahnen wegen langer Überholmanöver – sogenannter Elefantenrennen – Staus verursachen, frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Polizei wegen personeller Unterbesetzung und zu wenig Einsatzfahrzeugen nicht ausreichend Lkw-Kontrollen auf Autobahnen durchführen kann und auch „Mautflüchtlinge“ auf Bundesstraßen nicht entsprechend kontrollieren kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Gegensatz zu anderen Ländern hat Bayern seit 2009 insgesamt 2.445 dauerhafte neue Polizeistellen, dazu 2.010 Ausbildungsstellen sowie 80 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen. Mit insgesamt 41.370 Stellen hat der Freistaat Bayern den höchsten Personalstand aller Zeiten bei der Bayerischen Polizei erreicht. Allein in diesem Jahr wurden mehr als 1.500 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte neu eingestellt. Die Staatsregierung hat überdies Ende Juli 2016 ein Sicherheitskonzept beschlossen, das vorsieht, von 2017 bis 2020 jedes Jahr nochmals zusätzlich 500 Stellen bei der Polizei zu schaffen – 2.000 Stellen für spürbar mehr Präsenz und Sicherheit.

Die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs auf den bayerischen Straßen wird rund um die Uhr grundsätzlich durch alle Polizeibeamtinnen und -beamten sichergestellt. In Bayern existieren 32 Verkehrspolizeiinspektionen (VPI) mit neun nachgeordneten Autobahnpolizeiinspektionen (APS), die den Polizeipräsidiien unmittelbar nachgeordnet sind. Zum Stichtag 1. November 2016 verfügten diese Verkehrsdienststellen über eine Gesamtsollstärke von 2.950.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Bayerische Polizei aktuell über rund 8.000 uniformierte und zivile Einsatzfahrzeuge und Kräder (ohne Lkw und Sonderfahrzeuge).

Grundsätzlich ist nach § 7 Abs. 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) für die Überwachung der ordnungsgemäßen Mautentrichtung zuständig.

Für die Bayerische Polizei ist festzustellen, dass eine lückenlose Verkehrsüberwachung durch die Polizei weder möglich noch wünschenswert ist. Die Polizei richtet deshalb Maßnahmen der Verkehrsüberwachung (Zahl, Umfang, Einsatzort und Einsatzzeit) nach Prioritäten aus. Im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen wird u.a. auch die Entrichtung der Lkw-Maut kontrolliert und überwacht, sofern die kontrollierten Fahrzeuge den einschlägigen Bestimmungen unterliegen. Vor dem Hintergrund der Beanstandungsquote und der Verkehrsunfalllage werden die Kontrollen des Schwerverkehrs auch weiterhin im Rahmen der personellen und materiellen Ressourcen durchgeführt.

Zudem ist vorgesehen, unter Einbindung weiterer Kontrollorgane stationäre Kontrollstellen an geeigneten Örtlichkeiten zu errichten, um den Schwerlastverkehr noch wirksamer kontrollieren zu können.

22. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie viele Personen sollen die zentralen Ausländerbehörden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 aufgestockt werden, welchem Zweck dient die Erhöhung des Personals und dürfen die zentralen Ausländerbehörden auch Rückkehrberatung für abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber anbieten (bitte die einzelnen zentralen Ausländerbehörden, die Personalstärke und die Finanzierungsgrundlagen benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 8. Juli 2014 wurden an allen Regierungen jeweils eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) eingerichtet.

Regierungsbezirk	Dienstsitz	Stellen (Ziel bis 2018)
Oberbayern	München mit Dienststelle Ingolstadt	272
Niederbayern	Deggendorf	67,5
Oberpfalz	Regensburg	63,5
Oberfranken	Bayreuth mit Dienststelle Bamberg	109
Mittelfranken	Zirndorf mit Dienststelle Roth	126
Unterfranken	Schweinfurt	73
Schwaben	Augsburg	91

Die Verstärkung der ZAB zur Entlastung der allgemeinen Ausländerbehörden erfolgt aus 50 Stellen aus dem Doppelhaushalt 2015/2016 sowie aus dem Nachtragshaushalt 2016. Im aktuellen Entwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 werden die neuen Stellen aus dem Nachtragshaushalt 2016 etatziert.

Die Aufgaben und Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden sind abschließend in § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 306, BayRS 26-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 571), geregelt. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ZustV-AuslR ist den ZAB insbesondere auch die Aufgabe der Rückkehrberatung und Rückkehrförderung zugewiesen.

23. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie den Bedarf für einen nachflugtauglichen Rettungshubschrauber für die Luftrettung im Bereich Weiden ein, welche Überlegungen gibt es hierzu bereits und wann ist frühestens mit einem Ersatz für den bisherigen Rettungshubschrauber zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Ausdehnung der Betriebszeiten der bayerischen Rettungstransporthubschrauber (RTH) – ein solcher ist auch am Flugplatz Latsch bei Weiden i. d. OPf. stationiert – in die Nachtzeit steht nicht in Aussicht. RTH werden in erster Linie in der Notfallrettung eingesetzt. Bundesweit werden alle RTH nur tagsüber betrieben. Lediglich einige Intensivtransporthubschrauber (ITH), die in erster Linie für die Verlegung von Patienten zwischen Krankenhäusern vorgehalten werden, werden auch in der Nacht betrieben. In Bayern sind dies die drei ITH an den Standorten München, Regensburg und Nürnberg.

Eine Ausdehnung des Nachtflugbetriebs wäre insbesondere mit hohen Kosten beispielsweise für zusätzliche Besatzungsmitglieder verbunden. Diese Kosten müssten von den Sozialversicherungsträgern als Kostenträger des Rettungsdienstes finanziert werden. Die Krankenkassen haben nach schwierigen Verhandlungen einer Erweiterung des bayerischen Luftrettungsnetzes nicht nur durch eine neue Station in Weiden, sondern zusätzlich durch die Stationierung eines Rettungshubschraubers sowohl am Klinikum Augsburg als auch am Flugplatz Dinkelsbühl-Sinbronn zugestimmt. Die Einrichtung vor allem der letzten beiden neuen Stationen hat den Krankenkassen hohe Kosten verursacht. Nach ihrer Aussage sind sie daher zumindest kurz- bis mittelfristig nicht dazu bereit, auch noch die Finanzierung für eine Ausdehnung des Nachtflugbetriebs in der bayerischen Luftrettung zu übernehmen.

Um sicherzustellen, dass die Option einer Betriebszeiterweiterung nicht im Nachhinein an baulichen Maßnahmen scheitern würde, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz als zuständigen Aufgabenträger vorsorglich beauftragt, bei der Errichtung der Station darauf zu achten, dass diese auch für einen 24-Stunden-Betrieb aufgerüstet werden kann, wenn eine Entscheidung für einen Rund-um-die-Uhr-Betrieb fallen sollte.

Dem Durchführenden der Luftrettung an der Station in Weiden, der DRF Stiftung Luftrettung gAG, wurde vorgegeben, für den Luftrettungsbetrieb einen Hubschrauber des Modells EC 135 oder ein nach Ausstattung und Leistungsvermögen vergleichbares Hubschraubermuster einzusetzen. In diesem Rahmen entscheidet der Durchführende, welche Maschine eingesetzt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie folgende Aussagen des stellvertretenden Vorsitzenden der AfD Kulmbach-Lichtenfels, Herrn Edwin Hübner, die er während eines Beitrags in der ARD-Reihe „Kontraste“ am 27. Oktober 2016 getätigt hat: „Wir Deutsche sind einfach zu gut. Das ging ja schon an mit dem 1. und 2. Weltkrieg. Ich unterstelle einfach, dass wir in den Krieg getrieben wurden. Warum hätten wir Polen angreifen sollen? [...] Für mich ist Deutschland auch, oder Ostdeutschland, hinter der Oder. Von Ostdeutschland, wo wir immer davon sprechen, ist Mitteldeutschland.“, und wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass dieser offensichtliche Geschichtsrevisionsismus laut Polizeipräsidium Oberfranken und Staatsanwaltschaft unter die freie Meinungsäußerung fällt und dementsprechend nicht strafrechtlich verfolgt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Am 7. November 2016 erschien ein Presseartikel mit der Überschrift „Bei der AfD Kulmbach rumort es“, in dem auf die im Rahmen der ARD-Sendung „Kontraste“ getätigten und in der Anfrage zum Plenum auszugsweise wiedergegebenen Äußerungen des stellvertretenden Vorsitzenden des AfD-Kreisverbandes Kulmbach-Lichtenfels eingegangen wurde. Anlässlich dieses Artikels sowie einer zeitgleich vorliegenden weiteren Presseanfrage wurde durch das für den kriminalpolizeilichen

Staatsschutz zuständige Kommissariat der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Bayreuth die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bayreuth eingebunden und diese um Prüfung gebeten, ob in den – in dem Artikel wiedergegebenen – Äußerungen ein strafrechtlich relevantes Verhalten liegt.

Die Staatsanwaltschaft Bayreuth hat dies nach Prüfung der Rechtslage verneint und dieses Ergebnis der KPI Bayreuth mitgeteilt, die daraufhin keine Ermittlungen wegen des Anfangsverdachts auf eine Straftat eingeleitet hat.

Auch wenn nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen bereits nicht vom Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) erfasst wird und auch sonstige unrichtige Tatsachenbehauptungen Einschränkungen aufgrund von allgemeinen Gesetzen leichter zugänglich sind als das Äußern einer Meinung (vgl. hierzu allgemein Bundesverfassungsgericht: BVerfGE 61, 1 [8], BVerfG NJW 2003, 660 [661], NJW-RR 2012, 1002f.; NJW 2012, 1498 [1499]), erfüllt eine falsche Geschichtsinterpretation und deren Verbreitung nicht per se einen Straftatbestand.

Ein nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) für das Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden erforderlicher Anfangsverdacht hinsichtlich einer verfolgbaren Straftat war nach der rechtlichen Bewertung der Staatsanwaltschaft Bayreuth in diesem Fall nicht gegeben. Insbesondere waren nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Bayreuth bei den konkreten Äußerungen die tatbestandlichen Voraussetzungen der in § 130 Abs. 3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) enthaltenen Straftatbestände (Volksverhetzung) nicht gegeben. Dieser Bewertung ist der Generalstaatsanwalt in Bamberg im Rahmen der Berichterstattung anlässlich der Anfrage zum Plenum beigetreten.

Die hinsichtlich der Geschichte des Ersten und Zweiten Weltkriegs unzutreffenden Äußerungen stellen nach Einschätzung der zuständigen Staatsanwaltschaft weder ein Billigen, Verharmlosen oder Leugnen von während der NS-Zeit im Sinne von § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (also Völkermord) begangenen Handlungen nach § 130 Abs. 3 der Strafgesetzbuches (StGB), noch die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft im Sinne von § 130 Abs. 4 StGB dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Vorschrift des § 130 Abs. 4 StGB nämlich nicht schon eine anstößige Geschichtsinterpretation der Zeit des Nationalsozialismus unter Strafe. Erforderlich ist vielmehr eine nach außen manifestierte Gutheißung der realen historischen Gewalt- und Willkürherrschaft, wie sie unter dem Nationalsozialismus ins Werk gesetzt wurde (BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08, NJW 2010, 47, Rn. 82). Der Straftatbestand umfasst nach herrschender Meinung damit nicht jede Verherrlichung nationalsozialistischer Anschauungen. Tatbestandsmäßig sind vielmehr nur solche Handlungen, welche die die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen billigen, rechtfertigen oder verherrlichen und damit den Achtungsanspruch der Opfer angreifen (vgl. Bundesgerichtshof: BGH NJW 2005, 3223 [3225] unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 15/5051 S. 5).

25. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)

Da der erste Strafprozess im neuen Hochsicherheitsgerichtssaal in Stadelheim nach nur einem Verhandlungstag aufgrund von Beschwerden der Verteidiger u.a. über Kameras im Saal und fehlenden Mobilfunkempfang unterbrochen worden ist und die weiteren Sitzungen des 7. Strafsenats in das Strafjustizzentrum verlegt worden sind, frage ich die Staatsregierung, welche Mängel im Einzelnen behoben werden müssen, welche Kosten hierdurch entstehen werden und wann der Sitzungsbetrieb in dem Hochsicherheitsgerichtssaal wieder aufgenommen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorauszuschicken ist, dass die Unterbrechung nicht auf etwaige bauliche Mängel des Sitzungssaals zurückzuführen, sondern den Besonderheiten des konkreten Verfahrens mit einer hohen Zahl an inhaftierten Angeklagten und weiteren Beteiligten geschuldet ist.

Nach Mitteilung des Oberlandesgerichts München wurde der Prozess in das Strafjustizzentrum München zurückverlegt, da für die zehn in Haft befindlichen Angeklagten sechs Hafträume mit Toilette und vier Hafträume ohne Toilette zur Verfügung stehen. Da diese Hafträume nur in Sitzungsunterbrechungen genutzt werden, erschien diese Situation im Vorfeld des Prozesses aus Sicht des Gerichts ausreichend. Es wurde davon ausgegangen, dass die Situation durch organisatorische Maßnahmen gelöst werden kann. Am ersten Prozesstag wurde allerdings festgestellt, dass wider Erwarten organisatorische Ablaufprobleme auftraten.

Das Oberlandesgericht München prüft nunmehr, ob in einen bisherigen Lagerraum ein weiterer Haftraum ohne Toilette eingebaut werden soll. Damit würde ein bestehender Haftraum mit Toilette frei und stünde zur Nutzung für diejenigen Angeklagten zur Verfügung, die keine eigene Toilette in ihrem Haftraum haben.

Zum weiteren Vorbringen der Verteidiger teilt das Oberlandesgericht München Folgendes mit:

Die Kameras im Sitzungssaal werden nur auf Anweisung des Senats und dann für alle Verfahrensbeteiligten erkennbar eingeschaltet. Eine heimliche Ausspähung der Verteidiger findet nicht statt. Auch verfügen die Kameras aufgrund der Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) über keine Möglichkeit zur Wort- oder Bildaufzeichnung. Sie dienen nur dazu, das Bild des jeweils gerade Sprechenden an die Leinwand zu projizieren.

Der Zugang zum WLAN für die Verteidiger ist nunmehr auch ohne Zustimmung der Verteidiger zu ihnen etwa unbekanntem Nutzungsbedingungen möglich. Dieses im WLAN voreingestellte Zustimmungserfordernis wurde unmittelbar nach der Rüge der Verteidiger deaktiviert. Die geforderte Nutzung von WLAN oder eigener Funktechnik durch Protokollkräfte der Verteidigung und durch die Vertrauensdolmetscher wird vom Gericht als nicht erforderlich angesehen und daher nicht zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Verteidigung behaupteten Mängel zum Teil nicht vorhanden waren, zwischenzeitlich behoben sind oder vom Gericht zurückgewiesen wurden. Die einzige Ausnahme stellt die oben beschriebene Toilettensituation im Vorführzellenbereich dar.

Die Kosten für den Einbau der zusätzlichen Zelle würden ca. 30.000 Euro betragen. Der Einbau würde schnellstmöglich durchgeführt. Eine exakte zeitliche Prognose ist derzeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, sind in ihrem Entwurf für den Doppelhaushalt 2017/2018 Haushaltsmittel zur Förderung der Design-Fachschule in Selb eingestellt und wenn ja, in welchem Einzelplan (mit exakter Angabe des Haushaltstitels) und in welcher Höhe für die jeweiligen Haushaltsjahre?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Entwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2017/2018 sind zur Förderung der Erweiterung des Beruflichen Schulzentrums für Produktdesign und Prüftechnik Selb derzeit keine Mittel vorgesehen. Zwar liegt für das Vorhaben ein genehmigtes Raumprogramm vor, der Regierung von Oberfranken wurde für die Baumaßnahme jedoch noch kein Zuschussantrag vorgelegt.

27. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorschläge für weitere Aufstellungen in der Gedenkstätte Walhalla liegen den zuständigen Gremien derzeit vor, welche Vorschläge wurden in den Jahren 1997 bis 2016 abgelehnt und wie wurden diese Ablehnungen objektiv begründet?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Aufstellung einer Büste in der Walhalla kommen entsprechend dem Willen König Ludwig I. bedeutende Personen „teutscher Zunge“ in Betracht. Nach langjährigem Brauch kann eine zu ehrende Persönlichkeit frühestens 20 Jahre nach ihrem Tod aufgenommen werden.

Initiativen für die Aufstellung neuer Büsten in der Walhalla gehen dabei in der Regel nicht von staatlicher, sondern von dritter Seite aus. Die Kosten für die Anfertigung und Aufstellung der Büste werden von den vorschlagenden Personen getragen. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) sammelt sämtliche eingehende Vorschläge. Die Liste, auf der diese Vorschläge geführt werden, umfasst derzeit über 100 Persönlichkeiten.

Etwa alle fünf bis sieben Jahre wird eine neue Büste in der Walhalla aufgestellt. Dieser Turnus ist bewusst so lange gewählt, um die besondere Ehrung, die mit einer Büstenaufstellung verbunden ist, zu betonen.

Das Verfahren läuft üblicherweise wie folgt ab:

Das StMBW leitet zunächst die ihm vorliegenden Vorschläge der Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit der Bitte um Stellungnahme zu, welche Persönlichkeit in besonderem Maße Berücksichtigung verdient. Die Akademie der Wissenschaften erarbeitet nach Einsetzung einer internen Arbeitsgruppe in einem mehrstufigen Verfahren eine Stellungnahme. Aufgrund der Stellungnahme der Bayerischen Akademie der Wissenschaften fertigt das StMBW eine Vorlage an den Ministerrat, der die Entscheidung darüber trifft, welche Persönlichkeit durch die Aufnahme einer Büste in der Walhalla geehrt werden soll.

Somit werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht einzelne Vorschläge abgelehnt. Vielmehr wird aus einer Vielzahl von eingegangenen Vorschlägen eine Persönlichkeit ausgewählt.

Die den zuständigen Gremien derzeit vorliegenden Vorschläge unterliegen der Vertraulichkeit und werden deshalb nicht aufgeführt.

28. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Nachdem die Zuschüsse für das Technologietransferzentrum „Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer“ (ZeWiS) in Obernburg/Main seitens des Freistaates Ende 2016 auslaufen, frage ich die Staatsregierung, ob eine Zuschussförderung (bitte Höhe und Form angeben) ab 2017 weiterhin erfolgen wird, an welche Voraussetzungen diese gebunden sein wird und wann eine Aussage zu einer weiteren Förderung gemacht wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Technologietransferzentrum „Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer“ (ZeWiS) wird derzeit evaluiert. Der abschließende Evaluierungsbericht wird bis spätestens Ende 2016 vorliegen.

Auf Grundlage der Evaluierung ist die Gewährung einer auf Dauer angelegten staatlichen Grundfinanzierung aus Mitteln des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ab voraussichtlich 2017 vorgesehen. Bis mindestens Ende 2016 ist die Finanzierung des ZeWiS durch noch vorhandene Haushaltsmittel der Anschubfinanzierung gesichert.

Die Höhe der Grundfinanzierung wird nach Auswertung der Empfehlungen des Evaluierungsberichts vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltsansätze festgelegt. Die im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/18 veranschlagten Ansätze gehen von einem durchschnittlichen Betrag der staatlichen Grundfinanzierung in Höhe von rd. 300.000 Euro p.a. je Technologietransferzentrum aus, wobei Abweichungen vom Durchschnittsbetrag in gewissem Umfang möglich sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass – wie dies in der „wissenschaftsgestützten Struktur- und Regionalisierungsstrategie für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ zur langfristigen Erfolgsstrategie der Technologietransferzentren vorgesehen ist – dem ZeWiS eine staatliche Grundfinanzierung zur nachhaltigen Sicherung der erfolgreichen Arbeit gewährt wird.

29. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist es zu erklären, dass Schulfahrten in Mittelfranken mangels ausreichender im Haushalt eingestellter Mittel für Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte nicht genehmigt werden können, obwohl die Gesamtsumme der für Reisekosten eingestellten Mittel gar nicht in voller Höhe abgerufen wurde, wie verteilen sich die Mittel auf die verschiedenen Regierungsbezirke und wie kann gewährleistet werden, dass die Gelder nach Bedarf der einzelnen Regierungsbezirke abgerufen werden können, so lange das Gesamtbudget noch nicht aufgebraucht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Klassenfahrten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Reisekosten der Lehrkräfte durchgeführt werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist den Regierungen die verfügbaren Haushaltsmittel für die Lehr- und Schülerwanderungen aus dem jeweiligen Schulkapitel zu. Die Regierungen stellen den Schulen (im Grund- und Mittelschulbereich den Staatlichen Schulämtern) nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen, in der Regel der Zahl der Klassen, verbindliche Budgets zur Verfügung.

So werden beispielweise die Budgets der Staatlichen Schulämter auf der Grundlage der Klassenzahlen pro Staatlichem Schulamt ermittelt. Dabei werden die Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 je einfach und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 je doppelt gewichtet.

Im Rahmen des Budgets können dann die Planungen erfolgen. Dies kann auch in der Weise geschehen, dass z.B. eine Ansparung erfolgt für größere Fahrten, die nur alle zwei Jahre stattfinden. Die Mittel sind in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, um gerade solche Planungen zu ermöglichen. Es ist also systemimmanent, dass durch Ansparungen einzelner Schulen Mittel zunächst nicht in voller Höhe abgerufen werden. Solche Ansparungen erlauben es aber nicht, die Budgets anderer Schulen zu erhöhen.

Im Grund- und Mittelschulbereich kommt den Staatlichen Schulämtern in der Abwicklung eine koordinierende und überwachende Funktion zu. Die Schulämter entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verteilung des dem Staatlichen Schulamt zugewiesenen verbindlichen Budgets. Die Regierungen sind ermächtigt, einen nicht auf Ansparungen beruhenden Minderbedarf eines Schulamtes auf das Budget anderer Schulämter umzuschichten.

Auch wenn es aus Sicht der Schulen wünschenswert wäre, allen Reisewünschen der Schüler und Eltern nachzukommen, können Schülerfahrten nur im Rahmen der jeweils vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durchgeführt werden.

30. Abgeordneter
Alexander König
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden die der Rechtsaufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden Fördermittel für die Sanierung des im Eigentum der Familie Egloffstein stehenden Neuen Schlosses am Marktplatz in Pappenheim korrekt verwendet, welche Konsequenzen ziehen die Behörden des Freistaates Bayern aus der Berichterstattung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 7. November 2016 und ist die Staatsregierung der Meinung, dass bei der ermessensfehlerfreien Gewährung von Fördermitteln für die Sanierung privater Gebäude in beträchtlicher Höhe auch die Würdigung oder Missachtung von Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) Berücksichtigung finden sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die Instandsetzung des Neuen Schlosses in Pappenheim wurden Mittel aus dem Entschädigungsfonds, der Städtebauförderung und der Bayerischen Landesstiftung bewilligt. Die wegen ihrer Komplexität auf mehrere Jahre angelegte Maßnahme wurde im Jahre 2009 begonnen und ist noch nicht abgeschlossen, die dafür bewilligten Zuschüsse wurden daher auch noch nicht vollständig ausbezahlt. Wegen der noch zu erwartenden Bauzeit bis zur Beendigung der Maßnahme wurde bei einem Gespräch mit dem Eigentümer am 21. Oktober 2016 im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) vereinbart, dass ein (Zwischen-)Verwendungsnachweis erstellt wird.

Dieser Verwendungsnachweis wird bei der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen rechnerisch und baufachlich geprüft. Die Untere Denkmalschutzbehörde sendet danach eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises an das BLfD, welches ihn daraufhin in denkmalfachlicher Hinsicht abschließend prüft. Aussagen zur Verwendung der Fördergelder sind erst nach der Vorlage und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises möglich.

Der Entschädigungsfonds dient der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen sowie der Abgeltung eines unzumutbaren Sonderopfers, das sich aus der Erhaltung eines Baudenkmals gem. Art. 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ergibt.

Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Bedeutung der Schlossfassade kommen auch ergänzend Städtebauförderungsmittel zum Einsatz, die über die Stadt Pappenheim an den Privaten weitergegeben werden. Grundlage für die Förderung bildet eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Kommune und dem privaten Bauherrn, worin die Fördermodalitäten (u.a. Art und Umfang der Baumaßnahme, nachzuweisende Kosten, Fördersumme, Auszahlungsvoraussetzungen) geregelt sind. Die Auszahlung der Mittel erfolgt vertragsgemäß entsprechend dem Baufortschritt durch Abruf der Mittel durch die Stadt bei der Regierung von Mittelfranken. In diesem Rahmen kann eine rechtskonforme Verwendung der Mittel auch von Dritten sichergestellt werden.

31. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Hefteinträge und Probearbeiten für den Einsatz auf dem Laptop durch die Lehrkräfte nicht aufbereitet werden und aufgrund der fehlenden Begleitung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) im Schuljahr 2015/2016 (von Weihnachten bis Juni) kein Laptop-Training stattfinden konnte, sodass die Kenntnisse der Schülerin in diesem Bereich deshalb leider noch lange nicht auf einem Niveau sind, auf dem sie Probearbeiten schreiben könnte, und wie begründet die Staatsregierung im Hinblick auf einen Schulerfolg den Umstand, dass von der Schülerin verlangt wird, nach Unterschleißheim zu fahren und ihren Klassenverband und den Unterricht zu verlassen, anstelle der entsprechenden Lehrkraft?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Inklusion ist ein Anliegen aller Schularten und Ziel der Schulentwicklung einer jeden Schule. Zur Erreichung dieses Ziels werden in Bayern umfangreiche Ressourcen eingesetzt und vielfältige Wege beschritten. Um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an Regelschulen eine größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, werden die Lehrer an der Regelschule von Lehrkräften des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) vom Förderzentrum mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt, in diesem Fall Sehen, unterstützt.

Die Tätigkeit und die Aufgaben des MSD sind dabei nicht im Rahmen einer „Zweitlehrkraft“ zu verstehen, sondern primär in der Beratung und Unterstützung von Lehrkräften, Schulbegleitern und Eltern bei speziellen blindenpädagogischen Fragen. Ziel ist es, die gemeinsam erarbeiteten Empfehlungen dauerhaft und kontinuierlich über die gesamte Schulwoche hinweg umzusetzen und zu verankern. Diese Unterstützung ist insbesondere auf den Aufbau zusätzlicher Kompetenzen bei der Lehrkraft ausgerichtet und umfasst neben der genauen Klärung der jeweiligen Sinnesbeeinträchtigungen und Lernbedingungen des Kindes die Einweisung der Regelschullehrkraft in die Gestaltung geeigneter Lernsettings, die Bereitstellung geeigneter Medien und Materialien für den Unterricht sowie die Einführung in den Umgang mit mechanischen und elektronischen Hilfsmitteln. Sobald sich eine Lehrkraft der Regelschule in den Umgang mit diesen Besonderheiten gut eingewiesen sieht, ist insbesondere im Förderschwerpunkt Sehen die regelmäßige Anwesenheit des MSD im Klassenzimmer nicht mehr zwingend notwendig. Vielfach klären Klassenleitungen und MSD dann auch telefonisch oder außerhalb der Unterrichtszeit weitere Maßnahmen. Die Unterstützung blinder Schülerinnen und Schüler durch den MSD liegt also nur zum Teil in einer direkten Förderung des Kindes (z.B. um die korrekte Fingerhaltung beim Lesen und Schreiben der Blindenschrift einzuüben).

Die Lehrkraft des MSD, die zur Unterstützung der angesprochenen Schülerin an der St. Wolfgang-Grundschule Landshut eingesetzt war, durfte bedingt durch ihre Schwangerschaft ab Dezember 2015 nicht mehr vor Ort tätig werden, hat sich während einer Übergangszeit aber weiterhin um die Unterstützung der Schülerin gekümmert. Dies geschah im vorliegenden Fall über die Beratung der zuständigen Klassenleitung per E-Mail und Telefon. Zudem wurden Fortbildungen und Besprechungen an der Edith-Stein-Schule angeboten mit dem Ziel, die Klassenleitung der Schülerin mit nötigen Materialien vertraut zu machen und deren sinnvollen Einsatz im Unterricht anzuleiten. Darüber hinaus wurde die MSD-Betreuung von einer anderen Kollegin übernommen, die zu einzelnen Terminen die Beratung wahrgenommen hat. Im aktuellen Schuljahr ist eine 14-tägige Beratung durch den MSD sichergestellt.

Die Möglichkeiten einer Vertretung des MSD vor Ort richten sich nach den zur Verfügung stehenden Lehrkräften. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bewirbt intensiv die Anstellung von Lehrkräften im Förderschwerpunkt „Sehen“. Alle Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Ausbildung wurden in den zurückliegenden Jahren in den Staatsdienst übernommen. Dennoch können plötzlich auftretende Ausfälle nicht immer vollständig aufgefangen werden.

Auch wenn der MSD im o.g. Zeitraum nicht mehr regelmäßig vor Ort sein konnte, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung durch die Schule weiterhin umgesetzt. Hierzu gehören u.a. ein Nachteilsausgleich in allen Probearbeiten in Form eines Zeitzuschlages von 50 Prozent zusätzlich zu einer Reduzierung der Aufgabenmenge, die blindenschrifttaugliche Aufbereitung von Arbeitsblättern, das Ausdrucken von Probearbeiten in Brailleschrift, das Zur-Verfügung-Stellen von Schulbüchern in Brailleschrift, blindenspezifischer Arbeitsmaterialien im Fach Mathematik sowie fühlbares Material im Heimat- und Sachunterricht.

Sowohl die Klassenlehrkraft, als auch die Schulbegleitung sind in die Grundzüge der Benutzung des Laptops eingeführt. Die Lehrkraft stellte unabhängig vom MSD Aufgaben und Hausaufgaben zum Training am Laptop für die blinde Schülerin bereit, sodass ein Lernfortschritt ermöglicht wurde.

Im Schuljahr 2016/2017 stehen der Schülerin an der St. Wolfgang Grundschule darüber hinaus weitere umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung:

- Eine Schulbegleitung unterstützt die Schülerin auf dem Schulweg und während der gesamten Unterrichtszeit.
- Es stehen ein Laptop, ein Braille-Drucker und eine Braille-Schreibmaschine zur Verfügung.
- Ein entsprechender Arbeitsplatz im Klassenzimmer wurde eingerichtet.
- Ein umfangreiches Repertoire an spezifischen Unterrichtsmedien wurde angeschafft und steht im Klassenzimmer zur Verfügung.

Auch weiterhin steht ein Ansprechpartner des MSD für Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte zur Verfügung. Zudem bietet das Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern – wie auch in den Vorjahren – geeignete Fortbildungen für das Kollegium an. Zusätzlich stehen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Don Bosco-Förderzentrums, die in der Umsetzung der Brailleschrift im Unterricht besonders intensive Kenntnisse haben, für vertiefte Beratung zur Verfügung. Die Schulleiterin der Grundschule St. Wolfgang in Landshut wurde über das gesamte Unterstützungssystem entsprechend informiert. Damit hat die Grundschule St. Wolfgang in Landshut ein umfassendes Unterstützungssystem für die blinde Schülerin aufgebaut und arbeitet sehr erfolgreich am Aufbau zusätzlicher Kompetenzen der Lehrkräfte.

Zur zusätzlichen Unterstützung besteht am Sehbehinderten- und Blinden-Zentrum Südbayern in Unterschleißheim das freiwillige Angebot einer weiteren intensiven Förderung für die Schülerin, zusätzlich zu der 14-tägigen Betreuung durch den MSD in Landshut. Die Förderung in Unterschleißheim findet gemeinsam mit einem anderen blinden Schüler, der ebenfalls die 4. Klasse einer Regelschule besucht, statt. Dieses Angebot wurde zunächst durch die Eltern abgelehnt und wurde aber doch zweimal in Anspruch genommen.

32. Abgeordneter
**Georg
Rosenthal**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte zur Erstellung von Mundart-Wörterbüchern derzeit gefördert werden, wie hoch die jeweilige Förderung im laufenden und im kommenden Finanzhaushalt ist und welche zukünftigen Forschungsprojekte zur Mundartforschung in Bayern der Staatsregierung bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Projekte zur Erstellung von Mundart-Wörterbüchern werden von der Staatsregierung weder im laufenden noch im kommenden Haushalt unmittelbar gefördert. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) fördert im Wissenschaftsbereich grundsätzlich keine Projekte sondern Institutionen; eine der wenigen Ausnahmen war im zur Rede stehenden Kontext der Bayerische Sprachatlas, der ab dem Jahr 1991 zwölf Jahre lang mit über 1 Mio. Euro gefördert wurde.

Im Rahmen der institutionellen Förderung erhält die Bayerische Akademie der Wissenschaften (BAdW) einen staatlichen Zuschuss (Kap. 15 50). In der BAdW wird seit vielen Jahren das Forschungsprojekt „Bayerisches Wörterbuch“ bearbeitet. Seit dem Jahr 2012 wird auch im Projekt „Fränkisches Wörterbuch“ geforscht. Darüber hinaus ist die BAdW bestrebt, ein Gesamtprojekt zu bayerischen Wörterbüchern (Altbayern, Franken, Schwaben) zu realisieren. In welchem Umfang die BAdW zur Durchführung der Mundartwörterbuchprojekte Finanzmittel und/oder Stellen einsetzt, obliegt der alleinigen Entscheidung der BAdW. Mit Blick auf die Haushaltsjahre 2017 und 2018 hat die BAdW signalisiert, einen Teil des veranschlagten Aufwuchses, voraussichtlich rund 70.000 Euro, das entspricht dem Äquivalent für eine Wissenschaftlerstelle, für das Wörterbuchprojekt Bayerisch-Schwaben einzusetzen. Eine definitive Entscheidung kann und wird die BAdW erst treffen, wenn über den Akademiehaushalt des Jahres 2017 Klarheit besteht und der federführende Wissenschaftler, Herr Professor Dr. König aus Augsburg, ein tragfähiges Forschungskonzept vorgelegt hat (was nach hiesiger Kenntnis im Januar 2017 der Fall sein wird).

Zur Ausstattung der bisherigen Wörterbuchprojekte im Rahmen des BAdW-Haushalts folgende Übersicht:

Sachmittel:

	aus dem Staatszuschuss			Stiftung	Summe
	Sachmittel	Haushaltsrest (noch nicht genehmigt)	Hilfskräfte		
2015 (Ist)					
Bayer. Wörterbuch (WB)	24.115,06 €		14.570 €	19.000,00 €	57.685,06 €
Fränk. WB	6.653,00 €		6.500 €	0,00 €	13.153,00 €
2016 (Soll)					
Bayer. WB	29.750,00 €	8.000,00 €	10.350 €	0,00 €	48.100,00 €
Fränk. WB	11.360,00 €		6.500 €	5.000,00 €	22.860,00 €

Personalmittel:

Bayer. WB	1 x E 15	3 x E 14	1 x E 6	5 Stellen
Fränk. WB	1 x E 14	1 x E 5 (0,5) 2016: E 6 (0,5)		1,5 Stellen

Für die Jahre 2017 und 2018 ist davon auszugehen, dass zumindest die Mittel für die bereits in der BAdW betreuten Projekte in bisheriger Höhe eingesetzt werden, zusätzlich zu den – vgl. oben – geplanten Mitteln für das Wörterbuchprojekt Bayerisch-Schwaben.

Da, wie eingangs ausgeführt, das StMBW grundsätzlich keine Forschungsprojekte unmittelbar fördert, sind hier keine zukünftigen Projekte zur Mundartforschung bekannt.

33. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)
- Nachdem den Richtlinien für die Vergabe der Förderungsmittel der Bayerischen Landesstiftung (gem. Fassung vom 21. April 1982) Träger der Maßnahme nur Gemeinden oder sonstige Gebietskörperschaften sowie gemeinnützige Einrichtungen sein dürfen, jedoch nicht Privatpersonen, frage ich die Staatsregierung, wie diese Maßgabe in Einklang mit der Förderung der Sanierung Neues Schlosses Pappenheim durch Mittel der Bayerischen Landesstiftung zu bringen ist, nachdem Maßnahmeträgerin Gräfin Iniga von und zu Egloffstein ist, bis wann muss außerdem gemäß der Sanierungsvereinbarung die Sanierung aller Bauabschnitte abgeschlossen sein und wird die Sanierung aller Bauabschnitte bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich abgeschlossen sein?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Bayerische Landesstiftung fördert seit 2006 durch entsprechenden Beschluss des Stiftungsrats auch die Instandsetzung von Denkmälern im Privateigentum. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Maßnahme eine ortsbildprägende Bedeutung vorliegt, Fördergegenstand ist nur die Außeninstandsetzung.

Zur konkreten Maßnahme hat die unabhängige und nur der Rechtsaufsicht unterliegende Bayerische Landesstiftung mitgeteilt, dass die Maßnahme noch nicht abgeschlossen und der Zuschuss nur zum Teil ausgezahlt ist. Auch ein Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor. Dementsprechend kann auch noch keine Aussage zu eventuellen förderrechtlichen Konsequenzen, z.B. durch Nichtausführung von Maßnahmeteilen, getroffen werden.

34. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Definition für Schwimmfähigkeit vertritt sie in der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen, beispielsweise durch Einbeziehung der Schwimmsport treibenden Verbände, liegen dieser Einschätzung zugrunde (bitte einzeln auflisten) und dienen die bewährten und in der Bevölkerung anerkannten Schwimmabzeichen der Schwimmsport treibenden Verbände als Grundlage der Einschätzung der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der Antworten zu Schriftlichen Anfragen, zuletzt z.B. Drs. 17/7801 vom 11. September 2015 betreffend „Schwimmfähigkeit bayerischer Kinder und Jugendlicher“ hat die Staatsregierung darauf hingewiesen, dass weder eine einheitliche, wissenschaftlich anerkannte Definition der Schwimmfähigkeit von Kindern noch eine von Schwimmverbänden und Wissenschaftlern allgemein anerkannte Methode zur Erhebung der Schwimmfähigkeit existiert. Diese Haltung vertritt die Bayerische Staatsregierung auch in der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz. Übereinstim-

mend hierzu stellte die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) des Robert Koch-Instituts kürzlich fest: „Verschiedene Definitionen von Schwimmfähigkeit sowie die bisweilen unterschiedlich gefassten Altersgruppen machen direkte Vergleiche mit anderen Untersuchungen äußerst schwierig.“

Die Kompetenzerwartungen der Fachlehrpläne Sport orientieren sich im Bereich des Schwimmens an den Anforderungen der (Jugend-)Schwimmabzeichen, sehen aber eine verpflichtende Abnahme nicht vor. Die Bezeichnung „Jugendschwimmabzeichen“ weist darauf hin, dass sich die Anforderungen zum Erwerb dieses Abzeichens insbesondere an Jugendliche richten. Somit kann nicht in jedem Fall erwartet werden, dass z.B. die in der Regel am Ende ihrer Grundschulzeit zehnjährigen Schülerinnen und Schüler die mit dem Jugendschwimmabzeichen in Bronze verbundenen Anforderungen in jedem Einzelfall erfüllen.

35. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Aufgrund sich häufender Rückmeldungen, wonach weibliche pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bzw. weibliche Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen von Flüchtlingskindern nicht akzeptiert werden und eine Mitarbeit im Unterricht abgelehnt wird, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen hier ergriffen werden (können), um die pädagogische bzw. unterrichtliche Arbeit in den jeweiligen Gruppen und Klassen sicherzustellen und die Beschäftigten zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist es, jedes Kind entsprechend seiner persönlichen Ausgangslage individuell in seiner sozialen Entwicklung zu begleiten und seine Kompetenzen zu stärken. Im Rahmen des alltagsintegrierten Lernens erhalten die Kinder die Möglichkeit, Wertschätzung und Offenheit gegenüber anderen zu entwickeln, mit den eigenen Emotionen und den Emotionen und Wünschen anderer umzugehen sowie soziale Konflikte bewältigen zu können. Auch eine geschlechtersensible Erziehung ist eine Querschnittsaufgabe im pädagogischen Alltag, die alle Bildungs- und Erziehungsbereiche im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) betrifft.

Ein zentraler Aspekt zur Unterstützung der kindlichen Entwicklungsprozesse ist eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen der pädagogischen Fachkraft und den Eltern, gekennzeichnet von einer offenen und wertschätzenden Haltung. Auch in der Zusammenarbeit mit den Eltern muss das in der Anfrage zum Plenum angesprochene Thema aufgegriffen werden.

Zentrales Ziel ist es, das pädagogische Personal für interkulturelle Herausforderungen zu qualifizieren und es in seiner interkulturellen Kompetenz zu stärken. Damit wird in der Ausbildung begonnen und das wird in der Fortbildung weitergeführt. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat „Asyl“ zu einem Schwerpunktthema in der Regelfortbildung gemacht und unterstützt es verstärkt finanziell. Es hat darüber hinaus die Handreichung „Asylbewerberkinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen – Informationen für Kindertageseinrichtungen in Bayern“ herausgegeben. Sie enthält Leitlinien für die Praxis zum pädagogischen Umgang mit Asylbewerberkindern und Kindern aus Kriegsgebieten. Des Weiteren werden landesweit zahlreiche Fortbildungsprojekte zur pädagogischen Arbeit mit Flüchtlingskindern gefördert. Das vom Fragesteller angesprochene Thema wird in den Maßnahmen der Staatsregierung auch aufgegriffen. An den Schulen werden diese Maßnahmen weitergeführt.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) stellt den Lehrerinnen und Lehrern sowie auch den Schulgemeinschaften zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, mit deren Hilfe Akzeptanzprobleme bei Flüchtlingen, aber ebenso anderen Schülerinnen und Schülern sowie Schülereltern angegangen werden können.

Dazu gehören unter anderem:

Bereits in der Lehrerausbildung (Phase I und II) werden angehende Lehrkräften an die wesentlichen Aspekte und Themenbereiche interkultureller Bildungs- und Erziehungsarbeit herangeführt und setzen sich in der zweiten Phase der Lehrerausbildung auch praktisch damit auseinander (vgl. § 17 der Zulassungs- und Ausbildungsverordnung für das Lehramt von Gymnasien – ZALG II).

Staatliche Lehrerfortbildung in Bayern: Das StMBW stellt im Rahmen der Lehrerfortbildung auf zentraler (Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen – ALP) und auf regionaler Ebene (RLFB) ein flächendeckendes und zielgruppenspezifisch ausgelegtes Fortbildungsangebot für alle Schularten zum Thema „Asyl“ bereit, in dem neben der Sprachförderung im Kalenderjahr 2016 beispielsweise folgende Themen auf dem Programm stehen:

- Supervision für Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit Flucht- und Asylhintergrund in Übergangsklassen oder Förderschulklassen unterrichten,
- kollegiale Fallbesprechung für Lehrkräfte und Schulsozialpädagogen, die mit Flüchtlingskindern arbeiten,
- Klassenführungskompetenzen weiterentwickeln – unter besonderer Berücksichtigung der Themenfelder Migration sowie interkulturelle Erziehung und Bildung.

Daneben bestehen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene und im Rahmen der schulhausinternen Fortbildung zahlreiche Angebote zur Förderung der interkulturellen Kompetenz und der Kompetenz der Lehrkräfte im Bereich der Sprachförderung. Für die Jahre 2017 und 2018 sind neben dem besonderen Schwerpunkt der Sprachvermittlung folgende Themen explizit aufgeführt: Umgang mit Heterogenität, insbesondere Migration, Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund, Werteerziehung, interkulturelles und interreligiöses Lernen.

- Eine besondere Fortbildungsinitiative wurde für Grund- und Mittelschulen seit dem Schuljahr 2014/2015 angeboten, die erstmals Sprachfördermaßnahmen für Flüchtlinge und Asylbewerber eingerichtet haben. Bei der Fortsetzung dieser Initiative wurden im Schuljahr 2015/2016 wurden über 11.000 Teilnehmer gemeldet.
- Auf den Internetseiten des StMBW wird Lehrkräften ein umfangreicher Katalog mit Möglichkeiten und Materialien zur Unterstützung bei der Integration und Sprachförderung von Flüchtlingen angeboten.
- Zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund ist in jedem Landkreis mindestens ein Berater Migration angesiedelt. Die Berater Migration bieten Beratung von Lehrkräften bei der Umsetzung interkultureller Bildung und Erziehung, Unterstützung bei der Elternarbeit, Qualifikation von Lehrkräften durch Fortbildungen etc. an.
- Das Bayerische Netzwerk für Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte (LeMi) hält Angebote zur Integration von Flüchtlingen im Bildungsbereich bereit. Dies sind z.B. Hilfen bei Elternkontakten, Unterstützung und Information für Lehrkräfte zur Interkulturalität im Ganztagsunterricht, Anregungen zum interkulturellen Lernen durch Projekt- und Unterrichtsbeispiele, Informationen über Islam und Bildung etc.
- Die ALP stellt mit ihrem Informationsportal für Lehrkräfte und Berater ein breites Angebot zu migrations- und fluchtrelevanten Themen zur Verfügung.
- Die Staatliche Schulberatung in Bayern stellt auf ihren Internetseiten u.a. einen umfangreichen Katalog an Informationen und Links, auch im Zusammenhang mit Migrations- und Fluchtthe-

men, zur Verfügung. Hier werden unter dem Stichwort „Lehrergesundheit“ ausführlich auch Angebote im Kontext von Herausforderungen bei der Flüchtlingsbeschulung dargestellt.

- Ein flächendeckendes Netz an Schulpsychologen und Beratungslehrkräften unterstützt Lehrkräfte bei ihrer Arbeit vor Ort. Schulpsychologen werden intensiv bei Fragen nach dem Umgang mit Traumatisierungen in den schulischen Kontext eingebunden.
- Das Kriseninterventions- und Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und -psychologen (KIBBS) bietet neben der akuten Krisenintervention auch Veranstaltungen wie Seminare für Beratungslehrer und Schulpsychologen, Weiterbildung von Lehrerkollegien und Beratung von Sicherheitsbeauftragten jeweils unter dem Aspekt der Krisenprävention an.

Sofern es infolge der Akzeptanzproblematik im schulischen Bereich zu Disziplinschwierigkeiten und Regelverstößen gegenüber Lehrkräften kommt, wird auch auf die Ordnungsmaßnahmen und sonstigen Erziehungsmaßnahmen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (Art. 86 BayEUG) verwiesen.

36. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung meine Anfrage zum Plenum vom 24. Oktober 2016 (Drs. 17/13887) zur Reform der Sexualerziehung wenig konkret beantwortet hat, frage ich die Staatsregierung, ob das Gespräch mit Vertretern von „Demo für Alle“ ausschlaggebend war für die Verzögerung der Reform, ob weiter auf Rückmeldungen zum Richtlinien-Entwurf gewartet wird und wann konkret die „gegebene Zeit“ ist, zu der die Richtlinien in Kraft gesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nein, das Gespräch mit „Demo für Alle“ war nicht ausschlaggebend.

Nach Abschluss der nötigen Arbeiten, werden die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen veröffentlicht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

37. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verbände, Kammern, Experten etc. wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern angehört und welche Einschätzungen gaben diese jeweils ab (Kurzform der Stellungnahme bzw. Haltung zum Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ausreichend)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durchgeführt. Der Kreis der Beteiligten kann den dortigen Ausführungen entnommen werden. Insgesamt umfasst der Kreis rund 2.500 Stellen. Zudem erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung, in der sich jedermann äußern konnte. Ferner wurde der Landesplanungsbeirat gemäß Art. 20 BayLplG gehört. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Zu gegebener Zeit werden eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und deren Auswertung durch die Staatsregierung im Internet veröffentlicht. Alle Beteiligten werden darüber informiert.

38. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie den Landtag über die Schlüsselzuweisungen 2017, die die einzelnen Gemeinden und Landkreise in Bayern erhalten werden, bereits zeitnah nach der vorläufigen Beschlussfassung des Haushaltsausschusses über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und das Kap. 13 10 am 24. November 2016 (wie von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen) oder erst nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts im Plenum am 13./14./15. Dezember 2016 durch den Landtag informieren und welches konkrete Datum hat die Staatsregierung für die Übermittlung der Schlüsselzuweisungen 2016 an den Landtag vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wann die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für 2017 durch das Landesamt für Statistik abgeschlossen sein wird und die Bescheide an die Gemeinden und Landkreise bekanntgegeben werden können, steht noch nicht fest. Der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, wird den Landtag, wie es der langjährigen Praxis entspricht, am Tag der Bekanntgabe der Bescheide über die Schlüsselzuweisungen informieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

39. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem in der Broschüre „Wachstumsplan Bayern – Weltspitze“ – herausgegeben vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) – zu lesen war, dass sich das StMWi für eine Reform des Arbeitszeitengesetzes einsetzen will, die ein flexibleres Arbeiten ermöglicht, womit die Chancen der digitalen Zukunft ausgeschöpft werden sollen, frage ich die Staatsregierung, in welchem Rahmen und unter Beteiligung welcher Akteure die Ausarbeitung eines Reformvorschlages erfolgen soll und wann genau die Staatsregierung einen Reformvorschlag vorlegen will?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen spielt in der Diskussion der Digitalisierung der Arbeitswelt eine zentrale Rolle. Unternehmen und auch viele Beschäftigte wünschen sich mehr Flexibilität bei der Arbeitszeit. Flexible Arbeitszeit ist im Zeitalter der Digitalisierung ein entscheidender Wettbewerbsfaktor und ein wichtiger Baustein für eine bessere persönliche Lebensgestaltung der Arbeitnehmer. Zur Erarbeitung eines Reformvorschlages befindet sich die Staatsregierung derzeit im Gespräch mit den Sozialpartnern – beispielsweise im Rahmen des Dialogforums Leben und Arbeiten 4.0. Die Staatsregierung wird einen Vorschlag vorlegen, sobald der Diskussionsprozess abgeschlossen ist.

40. Abgeordneter
**Thomas
Mütze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unterstützt sie die Sicht der Bundesregierung, CETA als Einspruchsgesetz im Bundesrat zu behandeln und falls das so ist, mit welcher Begründung tut sie dies vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit frühere Handelsabkommen der EU, wie im Mai 2013 mit Kolumbien und Peru, als Zustimmungsgesetz behandelt wurden?

Antworten des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 24. und 28. November 2016

Der Abschluss von CETA als gemischtem Abkommen erfordert neben der Ratifizierung auf EU-Ebene auch die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Diese richtet sich in den Mitgliedstaaten nach dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht. In Deutschland ist hierfür ein Vertragsgesetz gemäß Art 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) erforderlich, bei dessen Verabschiedung Bundestag und Bundesrat zu beteiligen sein werden.

In der Regierungspressekonferenz vom 31. Oktober 2016 hatte die Bundesregierung noch nicht abschließend darüber befunden, ob das Vertragsgesetz zu CETA der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder ob es sich um ein Einspruchsgesetz handelt. Diese Frage bedürfe noch einer ein-

gehenden und abschließenden Prüfung durch die auf Bundesebene fachlich zuständigen Verfassungsressorts, die Bundesministerien des Innern sowie der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese rechtliche Prüfung sei noch nicht abgeschlossen und es könne auch nicht gesagt werden, wann mit dem Abschluss der Prüfung zu rechnen sei. Es liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie keine Informationen vor, dass sich die oben geschilderte Sachlage seit dem 31. Oktober 2016 geändert hätte.

Da die Beurteilung der Zustimmungsbefähigung nur in Ansehung eines konkreten Gesetzentwurfs erfolgen kann, ein solcher aber bisher nicht vorliegt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Staatsregierung hierzu leider noch keine Aussage treffen.

41. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der seitens der Schaeffler-Konzernleitung angekündigten zweiten Rationalisierungswelle, bei der es um den Abbau von Arbeitsplätzen, Verlagerungen nach Osteuropa und die Schließung des Standorts Elfershausen geht, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Situation der Wälzlagerindustrie in Bayern beurteilt (Schaeffler und SKF beschäftigen ca. 24.000 Mitarbeiter in Bayern überwiegend in der Wälzlagerfertigung), was sie tut, um die Zukunft der Wälzlagerindustrie in Bayern zu sichern und welche strukturellen Maßnahmen geplant sind, um den Standort Elfershausen zu erhalten bzw. dort für Ersatzarbeitsplätze zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Ankündigung der Schaeffler-Gruppe, die Industriesparte neu auszurichten, um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit im Industriegeschäft nachhaltig zu verbessern, verdeutlicht einen bereits länger bestehenden Umstrukturierungsbedarf. Im Kontrast zur Ankündigung von Schaeffler steht die Ankündigung von SKF, seine Zylinderrollenlagerfertigung in Schweinfurt für rund 15 Mio. Euro modernisieren zu wollen und so die Zukunftsfähigkeit des Standorts zu stärken. Beide Meldungen zusammen verdeutlichen aber auch, dass sich pauschale Aussagen zur bayerischen Wälzlagerindustrie nicht treffen lassen.

Die Wälzlagerindustrie wird industriestatistisch nicht eigenständig erfasst. Sie gehört innerhalb des Maschinenbaus zur sogenannten Antriebstechnik (WZ-Nr. 28.15 – Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen). Gemäß Industriestatistik hat sich die Antriebstechnik in den letzten fünf Jahren weitgehend positiv entwickelt. Im Jahr 2016 (vorläufige unterjährige Daten) haben sich Umsatz und Beschäftigtenzahl bislang verschlechtert, sie liegen aber im Rahmen üblicher Schwankungen der statistischen Zahlen.

Die Antriebstechnik ist einer der größten Bereiche des bayerischen Maschinenbaus und gehört zum Kern der Investitionsgüterindustrie. Eine erfolgreiche Fortentwicklung der Industrie ist ohne Antriebstechnik nicht vorstellbar. Die Anpassung an den Strukturwandel gehört dabei zu den Daueraufgaben der Unternehmen, um wettbewerbsfähige Arbeitsplätze erhalten zu können. Die Staatsregierung unterstützt die bayerische Industrie mit ihrem gesamten Instrumentarium und insbes. der Technologieförderung, um so Innovationen zu fördern und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der bayerischen Industrie zu stärken. Die Antriebstechnik steht auch im Mittelpunkt zahlreicher Initiativen zur Digitalisierung und Industrie 4.0.

Zu möglichen strukturellen Maßnahmen für Elfershausen ist anzumerken, dass sich das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gesprächen mit dem Unterneh-

men und dem Landkreis Bad Kissingen befindet. Sofern es zu einer Schließung des Werks kommen sollte, wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Region bei der Stärkung ihrer Kompetenzen unterstützen: Der Landkreis Bad Kissingen profiliert sich zunehmend als Gesundheitsregion (Bäder, aber auch Telemedizin und Labortechnik), Bildungsregion und Standort für Baugewerbe und Logistik. Durch eine Stärkung dieser Bereiche steigt zugleich die Attraktivität für Unternehmen und damit die Chance zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche kommunalen örtlichen ausschließlichen Eigenwasserversorgungen mit Trinkwasser gibt es in Bayern (bitte Orte nennen), über wie viele Brunnen verfügen diese (insgesamt und im Durchschnitt je Gemeinde) und wie viele Haushalte werden dadurch mit Trinkwasser versorgt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eigenwasserversorgungen in kommunaler Trägerschaft sind der Staatsregierung in Bayern nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

43. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil des Ökolandbaus im Berggebiet bzw. bei den Alm- bzw. Alpflächen in den bayerischen Alpen (bitte getrennt nach Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen im Berggebiet geht aus der folgenden Aufstellung hervor:

Landkreis	LKR-Nr.	LF*(ha) im Berggebiet		Anteil LF ökologisch bewirtschaftet
		ökologisch bewirtschaftet	insgesamt	
Berchtesgadener Land	172	1.208,43	8.615,14	14 %
Bad Tölz-Wolfratshausen	173	1.679,48	14.161,99	12 %
Garmisch-Partenkirchen	180	1.933,88	16.538,39	12 %
Miesbach	182	4.540,65	17.244,33	26 %
Rosenheim	187	1.956,87	11.836,58	17 %
Traunstein	189	3.340,02	11.111,24	30 %
Weilheim-Schongau	190	3.816,86	18.390,50	21 %
Kaufbeuren (Kreisfreie Stadt)	762	51,13	598,54	9 %
Kempton (Allgäu) (Kreisfreie Stadt)	763	304,48	801,28	38 %
Lindau (Bodensee)	776	2.785,49	11.188,92	25 %
Ostallgäu	777	7.827,26	42.980,55	18 %
Unterallgäu	778	110,04	876,95	13 %
Oberallgäu	780	10.656,25	59.652,24	18 %
Berggebiet insgesamt		40.210,85	213.996,63	19 %

* LF = Landwirtschaftliche Nutzfläche

Ausgewertet wurden die im Mehrfachantrag 2016 beantragten Landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) im Berggebiet der jeweiligen Landkreise. Die ökologisch bewirtschaftete Fläche bezieht sich auf die LF im Berggebiet der Betriebe, die im Kulturlandschaftsprogramm die Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (A11 bzw. B10) beantragt haben.

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Alm- bzw. Alpflächen geht aus der folgenden Aufstellung hervor:

Landkreis	LKR-Nr.	Alm-/Alpflächen (ha)		Anteil ökologisch bewirtschaftet
		ökologisch bewirtschaftet	insgesamt	
Berchtesgadener Land	172	246,73	1.322,97	19 %
Bad Tölz-Wolfratshausen	173	178,14	2.772,59	6 %
Garmisch-Partenkirchen	180		2.382,09	0 %
Miesbach	182	670,73	3.983,07	17 %
Rosenheim	187	880,19	4.234,89	21 %
Traunstein	189	870,26	2.421,94	36 %
Lindau (Bodensee)	776	48,09	380,49	13 %
Ostallgäu	777	16,91	1.680,96	1 %
Oberallgäu	780	624,55	18.255,73	3 %
Alm-/Alpflächen insgesamt		3.535,60	37.434,73	9 %

Ausgewertet wurde die im Mehrfachantrag 2016 beantragte Flächen mit Nutzungscode 455 (anerkannte Almen, Alpen) in den jeweiligen Landkreisen. Die ökologisch bewirtschaftete Fläche bezieht sich auf die LF der Betriebe, die im Kulturlandschaftsprogramm die Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (A11 bzw. B10) beantragt haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

44. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem sich die Staatsregierung unter dem Titel „JaS 1000“ das Ziel gesetzt hat, die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ bis 2019 auf einen Umfang von 1.000 Stellen auszubauen, frage ich sie, wie viele JaS-Stellen es im laufenden Schuljahr 2016/2017 gibt (bitte aufgliedern nach Anzahl der Schulen je Regierungsbezirk und aufgeschlüsselt nach Schulart und Name der Schule), wie die Staatsregierung bei im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 lediglich veranschlagten Mitteln für jeweils 40 JaS-Stellen in 2017 und 2018 plant, die Lücke auf 1.000 zu schließen und ob die Staatsregierung vor dem Hintergrund der schulischen Inklusion und der Notwendigkeit von „Jugendsozialarbeit an Schulen“ auch an Realschulen und Gymnasien eine Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen hinsichtlich einer gleichrangigen Förderung von JaS-Stellen an Realschulen und Gymnasien als notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Es werden – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – im Doppelhaushalt 2017/2018 für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ausreichende Mittel eingestellt, um gemeinsam mit den Kommunen bis zum Jahr 2018 den angestrebten Ausbau von 1.000 JaS-Stellen (Vollzeitäquivalenten) zu erreichen. Grundlage für die freiwillige Leistung des Freistaates Bayern ist die Förderrichtlinie, für die im Doppelhaushalt 2017/2018 – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – 2017 17,48 Mio. Euro bzw. 2018 18,22 Mio. Euro eingestellt werden sollen. Derzeit liegen keine offenen Anträge vor, die aufgrund fehlender Mittel nicht bewilligt werden.

2017 wird über die Weiterentwicklung des Förderprogramms, die Prioritätensetzung und eine eventuelle Ausweitung auf andere Schularten zu entscheiden sein. Anpassungsbedarfe hinsichtlich der neuen Richtlinie werden zunächst auf Fachebene mit den Regierungen sowie den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erörtert. Anschließend wird die künftige Förderrichtlinie innerhalb der Staatsregierung abgestimmt werden. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über eine Ausweitung auf Realschulen und Gymnasien getroffen werden.

Zum 1. November 2016 wurde ein Ausbaustand von 791 Stellen (Vollzeitäquivalenten) an 1.073 Einsatzorten erreicht. Es liegt derzeit lediglich eine Aufgliederung nach Regierungsbezirken und Schularten vor. Bayernweit werden zum 1. November 2016 mit Priorität I derzeit 542 Mittelschulen, 82 Berufsschulen und 147 Förderschulen, mit Priorität II 292 Grundschulen mit einem Migrantenanteil von über 20 Prozent sowie mit Priorität III 14 Brennpunktrealschulen gefördert. Auf die jeweiligen Regierungsbezirke verteilt sich dies wie folgt:

JaS im Regierungsbezirk Oberbayern	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	17
Anzahl von Förderschulen	38
Anzahl von Grundschulen	80
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	134
Anzahl von Realschulen	2

JaS im Regierungsbezirk Niederbayern	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	7
Anzahl von Förderschulen	24
Anzahl von Grundschulen	27
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	67
Anzahl von Realschulen	1

JaS im Regierungsbezirk Oberpfalz	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	12
Anzahl von Anzahl Förderschulen	17
Anzahl von Grundschulen	33
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	57
Anzahl von Realschulen	6

JaS im Regierungsbezirk Oberfranken	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	2
Anzahl von Förderschulen	14
Anzahl von Grundschulen	17
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	68
Anzahl von Realschulen	–

JaS im Regierungsbezirk Mittelfranken	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	13
Anzahl von Förderschulen	16
Anzahl von Grundschulen	38
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	60
Anzahl von Realschulen	5

JaS im Regierungsbezirk Unterfranken	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	15
Anzahl von Anzahl Förderschulen	16
Anzahl von Grundschulen	28
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	65
Anzahl von Anzahl Realschulen	–

JaS im Regierungsbezirk Schwaben	Ergebnis
Anzahl von Berufsschulen	16
Anzahl von Förderschulen	22
Anzahl von Grundschulen	66
Anzahl von Haupt-/Mittelschulen	90
Anzahl von Realschulen	–

45. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die durchschnittlichen Buchungszeiten für die Betreuung von Kindern in bayerischen Horten zwischen 2012 und 2016 insgesamt verändert (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren), wie gestalteten sich in diesen Jahren die durchschnittlichen Buchungszeiten der Kinder nach Alter bzw. Klassenstufe (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren und Klassenstufen 1 bis 4), und welche Horten sind nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit von einer Schließung bedroht?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Entwicklung der durchschnittlichen Buchungszeiten von Schulkindern in Horten:

	Bevolligungszeitraum				
	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2015	2016
Schulkinder	5,05	5,04	5,00	4,96	4,87

Quelle: Auswertung KiBiG.web vom 22. November 2016; Angabe jeweils in Stunden pro Tag

Entwicklung der durchschnittlichen Buchungszeiten von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen:

Schulkinder im Alter von ... bis ... Jahren	01.03.2012	01.03.2013	01.03.2014	01.03.2015	01.03.2016
5 bis 6 ¹⁾	5,0	4,8	5,2	6,6	5,7
6 bis 7 ¹⁾	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9
7 bis 8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,8
8 bis 9	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
9 bis 10	4,7	4,7	4,7	4,7	4,6
10 bis 11	4,7	4,7	4,7	4,6	4,6
11 bis 12	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6
12 bis 13	4,6	4,5	4,6	4,5	4,5
13 bis 14	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4

¹⁾ Einschließlich Kinder, die eine vorschulische Einrichtung besuchen.

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik des damaligen Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung; Angabe jeweils in Stunde pro Tag

Bei der Erhebung der durchschnittlichen Buchungszeiten von Schulkindern wird nicht nach den jeweiligen Klassenstufen differenziert.

Über das onlinegestützte Abrechnungsverfahren KiBiG.web können die durchschnittlichen Buchungszeiten aller Schulkinder ausgewertet werden, die in Bayern einen Hort besuchen. Eine Differenzierung nach Alter ist jedoch nicht möglich.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik bietet eine Auswertung der durchschnittlichen Buchungszeiten nach Alter der Schulkinder. Sie bezieht sich jedoch nicht nur auf Hortkinder, sondern umfasst auch Schulkinder, die in anderen Kindertageseinrichtungen als dem Hort betreut werden.

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Horte von einer Schließung bedroht wären.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

46. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele offene Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenpflegerinnen bzw. -pflegern gibt es bei der Regierung von Oberbayern, wie lange ist die gesetzliche Frist für die Bearbeitung der Anträge und wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge nach vollständiger Vorlage der Unterlagen für die Nicht-EU-Staaten-Antragstellerinnen bzw. -Antragsteller und für die EU-/EWR-Antragstellerinnen bzw. -Antragsteller (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei der Regierung von Oberbayern gibt es aktuell 1.930 offene Approbationsanträge von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Berufsabschluss. Aufgrund der erheblichen Antragsmenge besteht in diesem Bereich derzeit ein Bearbeitungsrückstau von ca. sieben Wochen. Des Weiteren sind bei der Regierung von Oberbayern 414 offene Anträge von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. -pflegern mit einem ausländischen Berufsabschluss anhängig.

Über Anträge auf Berufszulassung ist nach bundesrechtlichen Vorgaben im Regelfall innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands festgestellt werden muss, beträgt die Frist vier Monate nach Vorlage aller vorgeschriebenen Unterlagen (Hinweis: Innerhalb der Vier-Monats-Frist muss eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung gefallen, nicht aber das Verfahren insgesamt abgeschlossen sein.).

Bei Ärztinnen und Ärzten beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen bei Abschlüssen aus EU-/EWR-Staaten ca. sieben Wochen. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten und in der Krankenpflege werden die gesetzlichen Bearbeitungsfristen wegen des derzeit hohen Antragsaufkommens ausgeschöpft bzw. zum Teil überschritten.